

Vorarlberger Landtag.

11. Sitzung

am 8. April 1876

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Hochw. Herrn Bischofes.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 3 1/4 Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten. (Geschieht.)

Wird eine Bemerkung gegen die richtige Fassung des Protokolles gemacht? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dieselbe für genehmiget.

Das Comite wegen Einführung der Vermögenssteuer hat sich konstituirt und den Grafen Belrupt zum Obmann und v. Gilm zum Berichterstatter gewählt, ferner hat die Gemeinde Lustenau ein Zeitungsblatt eingesendet, aus welchem das Brücken - Comite entnehmen möge, daß die Schweizer Regierung die Bewilligung ertheilt habe, die Brücke zu erbauen. Endlich ist eingelangt eine Zuschrift des Landes-Ausschusses in Innsbruck in Angelegenheit wegen Offenhaltung der Wirthschaft zu St. Christof im Winter. Ich werde dieselbe bei Verhandlung dieses Gegenstandes zur Vorlage bringen.

Regierungsvertreter: Ich erlaube mir die Interpellation in Betreff der Zwangsarbeitsanstalten zu beantworten. Die Antwort ist mir soeben zugekommen.

„Unter Rückschluß der im Vorarlberger Landtage eingebrachten Interpellation beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren mitzutheilen, daß laut hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern

132

vom 4. d. M. Z. 1342/M.J., die auch in anderen Landtagen angeregte Frage der Errichtung neuer Zwangsarbeitsanstalten erst nach dem Gesammtergebnisse der wegen Übernahme der bestehenden Zwangsarbeitsanstalten mit sämmtlichen Landtagen eingeleiteten zur Zeit nicht überall noch abgeschlossenen Verhandlungen beurtheilt werden kann.

Der Herr Minister ist daher noch nicht in der Lage, sich über die mit der obigen Interpellation gestellte Anfrage wegen Wiedererrichtung der früher bestandenen Zwangsarbeitsanstalt für Tirol und Vorarlberg auszusprechen".

Landeshauptmann: Ich gehe nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist: Ausschlußbericht wegen Einführung des Grundbuches im Lande Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Dr. Fetz als Berichterstatter den Gegenstand vorzutragen.

Dr. Fetz:

Ausschuß-Bericht

betreffend die Grundbuchs - Angelegenheit.

Hoher Landtag!

Die Berathungen des zur Berichterstattung über die Grundbuchsangelegenheit bestellten Ausschusses hatten zur Folge, daß dem hohen Landtage ein Majorität^- und ein Minoritäts-Antrag vorgelegt wird. Die Majorität des Ausschusses ging von nachstehender Erwägung aus:

Bereits in den frühern Sessionen des hohen Landtags wurde es im Allgemeinen als wünschenswerth anerkannt, daß im Lande Vorarlberg Grundbücher angelegt werden. - Die Anlegung von Grundbüchern hat jedoch zur Folge, daß nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchs-Gesetzes nur solche Urkunden zur Intabulation gelangen können, welche gerichtlich oder notariell beglaubigt sind. - Wie in einer Reihe von anderen im Reichsrathe vertretenen Länder, so wurde auch im Lande Vorarlberg und speciell für die vom Gerichtsorte entfernteren Gemeinden der Legalisirungszwang einen bedeutenden Aufwand an Kosten, Weitwendigkeiten und Schwierigkeiten in der Durchführung der grundbücherlichen Intabulation zur Folge haben.

Dieser Umstand war die Ursache, daß aus verschiedenen Ländern, in welchen das Institut des Grundbuches bereits besteht, Petitionen an die Reichsvertretung um Abschaffung der Legalisirungszwanges eingelangt sind. Diese Petitionen hatten bisher keinen praktischen Erfolg. Wohl aber wurde in der letzten Session des Abgeordnetenhauses ein Antrag eingebracht, welcher, wenn auch nicht die Beseitigung, doch wenigstens eine bedeutende Erleichterung des Legalisirungszwanges bezweckt.

Die Majorität des Ausschusses ist der Ansicht, daß die Klärung der Frage, ob der Legalisirungszwang überhaupt aufgehoben oder wenigstens in einer den Verhältnissen des Landes entsprechenden Weise erleichtert werde, abzuwarten sei, ehe dem hohen Landtage die Einführung des Grundbuches im Lande Vorarlberg anempfohlen werden könne.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses lautet demnach wie folgt:

Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei vorläufig in die Vorlegung eines Gesetzentwurfes betreffend die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg nicht einzugehen.

183

Der Antrag der Minorität, welche der Berichterstatter repräsentirt, geht dahin, daß dem hohen Landtage die Annahme des unter Einem vorgelegten Gesetzentwurfes betreffend die Anlegung von Grundbüchern empfohlen wird.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die ausführliche Begründung eines Minoritäts-Antrages nicht im Ausschlußberichte, sondern erst in der Verhandlung vor dem hohen Landtage selbst erfolgen kann. -- Es sollen demnach hier nur in Kürze jene Gesichtspunkte bezeichnet werden, welche dem Minoritäts-Antrage zu Grunde liegen:

1. In dem dem hohen Landtage in der letzten Session vorgelegten Berichte wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Anlegung von Grundbüchern sich naturgemäß an die Durchführung des zum Zwecke der Grundsteuerregulirung zu errichtenden neuen Katasters und der

Katastralmappe anzuschließen habe. Denn dadurch wird die volle Evidenz der einzelnen Grundbuchkörper und Grundbuchseinlagen gewonnen und kann auch in der Folge festgehalten werden. Nun sind die Arbeiten bezüglich der Anlegung des neuen Katasters gegenwärtig soweit vorgeschritten, daß der richtige Zeitpunkt für die kommissionellen Erhebungen zur Anlegung des Grundbuches in einem größeren Theile des Landes gekommen ist Würde dieser Zeitpunkt verfehlt, so läge die Gefahr nahe, daß die an sich mit Kosten und Zeitaufwand verbundene Arbeit der Erhebung der einzelnen Parzellen neuerdings begonnen werden müßte. Aus demselben Grund sonach, aus welchem in früheren Sessionen der Stand der Arbeiten in Bezug auf die Grundsteuer - Regulirung es nicht als wünschenswerth erscheinen ließ, mit der Anlegung der Grundbücher zu beginnen, muß dieselbe im gegenwärtigen Zeitpunkte als nothwendig angesehen werden, wenn anders die Einführung dieses Instituts im Lande überhaupt als durch die Interesse» desselben geboten angesehen wird.

2. Die Kostenfrage bezüglich der Anlegung der Grundbücher erscheint dadurch gelöst, daß in einer Reihe voil Kronländern neue Grundbücher angelegt werden, wobei auf das Land als solches keine, auf die einzelnen Gemeinden nur geringfügige Auslagen entfallen. Der hohe Landtag war in einer Session vom Jahre 1872 bereit, auf das Laub ein Kosten-Pauschale von sl. 8000. zu übernehmen.

Nach dem gegenwärtigen vorgelegten Gesetzentwurf wird jenes Pauschale sowie überhaupt jede Kostensumme für das Land wegfallen, und hätten die Gemeinden lediglich die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilokalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, und die für die zur Unterstützung Der Amtshanglungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

Es wird demnach durch den vorgelegten Gesetzentwurf, falls er in Wirksamkeit gelangt, dem Lande ein nicht unbedeutender Kostenaufwand erspart.

3. In Bezug auf den Legalisirungszwang ist bereits in dem in der vorigen Session vorgelegten Bericht bemerkt, daß der hohe Landtag sich die Frage vorzulegen haben werde, ob er die Vortheile eines geregelten Grundbuches nicht höher anschlagen müsse, als die Belastung durch den Legalisirungszwang, mit andern Worten, ob er trotz des letztern sich nicht für verpflichtet ansehen müsse, gleichwohl für die Anlegung von Grundbüchern sich zu entscheiden.

Ein auf den Grundsätzen der Spezialität und der Publizität beruhendes Grundbuch gewährt die möglichste Sicherheit des Eigenthums und der dinglichen Rechte überhaupt an Realien und bildet die einzig mögliche Grundlage eines gefunden Realkredits. Daß das bestehende Verfachbuchwesen alle diese Vortheile nicht bietet, und daß die in der Einrichtung desselben beruhende Unsicherheit, um nicht zu sagen Verwirrung naturgemäß von Jahr zu Jahr sich steigern muß, wurde wiederholt von erfahrenen Persönlichkeiten sowohl aus dem Richterstande, als aus jenem der Grundbesitzer selbst anerkannt und ausgesprochen.

— Wenn also einerseits die ausreichendste Sicherung der Rechtsverhältnisse bezüglich des

Immobilienbesitzes und der dinglichen Rechte überhaupt, sowie die dadurch bedingte Beseitigung kostspieliger Rechtsstreite,

andererseits die Unbequemlichkeiten, welche der Legalisirungszwang für einzelne in der Zahl immerhin beschränkte Gemeinden auf die Waagschale gelegt werden, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das wohlverstandene Interesse des Landes es zur Pflicht macht, sich für eine geordnete Grundbuchs- Einrichtung selbst dann zu entscheiden, wenn dieselbe den Legalisirungszwang zur Folge haben sollte. – Dazu kommt, daß die Anlegung der Grundbücher, wie Jedermann einleuchtet, einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, innerhalb dessen die Vorschriften über die Legalisirung entweder ganz behoben oder doch wenigstens in entsprechender Weise erleichtert werden können. Übrigens wird von Seite der Minorität in dieser Beziehung die unten formulirte Resolution zur Annahme empfohlen.

Indem bemerkt wird, daß der vorgelegte Gesetzentwurf in seinen einzelnen Bestimmungen gegenüber der im Jahre 1872 eingebrachten Regierungsvorlage nur bezüglich des Kostenpunktes (§ 34), dann insoferne Abänderungen enthält, als diese durch den Umstand geboten erscheinen, daß die Anlegung der Grundbücher sich successive an die Durchführung des neuen Katasters anschließen soll, stellt die Minorität den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dem beiliegenden Gesetz-Entwürfe über die Anlegung von Grundbüchern in Vorarlberg und deren innere Einrichtung seine Zustimmung ertheilen.“

Bregenz, den 5. April 1876.

Schmid, Dr. A Fetz,

Obmann. Berichterstatter.

Resolution

Der Landtag des Landes Vorarlberg sieht es als eine durch die Interessen einer großen Anzahl von Gemeinden des Landes gebotene Nothwendigkeit an, daß für den Fall der Anlegung von Grundbüchern in Vorarlberg der im allgemeinen Grundbuchs-Gesetze begründete Legalisirungszwang aufgehoben, oder zum mindesten dadurch erleichtert wird, daß unter entsprechenden Kautelen die Gemeindevorsteher zur Beglaubigung der zur Intabulation bestimmten Urkunden ermächtigt werden.

(Verliest sodann den Gesetzentwurf. Siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Schmid: Ich erlaube mir zur Unterstützung des Majoritätsantrages einige Bemerkungen zu machen.

Jedermann anerkennt das Bedürfniß nach Einführung des Grundbuches an Stelle des bisherigen Verfachbuches im Lande. Das Hinderniß, welches bisher der Einführung entgegenstand, war bekanntlich ausschließlich der mit dem Grundbuche verbundene Legalisirungszwang. "Nach meiner Ansicht stehen die enormen Kosten, mit denen der Legalisirungszwang mehr oder minder alle Gemeinden des Landes drücken würde, mit den Vortheilen des Grundbuches in gar keinem Verhältniß. So kamen z. B. im letzten Jahre, im Jahre 1875, aus der Gemeinde Sulzberg 71 Urkunden beim Bezirksgericht Bregenz zur Verfachung darunter manche mit 2–6 Unterschriften, die Unterschriften der Zeugen nicht mitgerechnet. Auch beim Bezirksgericht in Bezau kamen aus Sulzberg manche Urkunden zur Verfachung und sind überdies

eine große Anzahl Vollmachten in der Gemeinde ausgestellt worden, die alle legalisierungspflichtig wären. Ich

135

bitte nur zu bedenken und zu berechnen, wie viele Personen zur Ausfertigung dieser Urkunden die Reise nach Bregenz hätten machen müssen.

Daß darunter auch manche Personen waren, die den Weg zu Fuß nicht hätten machen können, und auch solche, die intransportabel waren, versteht sich von selbst. Bezüglich letzterer wäre also die Reise des Notars in die Gemeinde nöthig gewesen. Abgesehen von den mit dem Legalisierungszwang verbundenen Kosten, nemlich die Stempel und Gebühren wäre ein Kostenbetrag von 500 fl. gewiß nicht zu hoch angeschlagen; es dürfte wohl Jahrgänge geben, in denen die doppelte Summe kaum ausreichen würde. Es dürfte wohl auch Gemeinden im Lande geben, wo mehr Urkunden ausgestellt werden, als in Sulzberg, wo nemlich viele walzende Grundstücke sich befinden, die sehr oft von einer Hand in die andere übergehen.

Berechnet man nun die dadurch dem Lande erwachsenden Kosten, so kann man wohl begreifen, warum die mit dem Legalisierungszwang gesegneten Länder der Monarchie immer um Aufhebung oder doch wenigstens um Erleichterung des Legalisierungszwanges petitioniren. Ja, ich wage zu behaupten, daß der hohe Landtag während der ganzen letzten Periode noch nie einen Verhandlungsgegenstand gehabt hat, der Gelegenheit geboten hätte, die Bevölkerung des Landes materiell so stark zu schädigen, als es geschehen würde, wenn man dasselbe dem Legalisierungszwange überliefern würde. Ganz verschwinden würde dagegen die Wohlthat und die Vortheile des Grundbuches.

Ich werde mir noch einige Worte gegen den Minoritätsantrag erlauben. Es heißt unter anderem in diesem Antrage, daß es jetzt dringend an der Zeit sei, das Grundbuch einzuführen und zwar aus zwei Gründen. Erstlich sei bei Vermeidung größerer Kosten die Grundbuchsanlage unmittelbar nach Herstellung des neuen Grundsteuerkatasters zu bewerkstelligen. Dies gebe ich zu und es ist ganz richtig, daß das Grundbuch nicht vor dem neuen Kataster angelegt werden kann. Dies wäre in vieler Beziehung vergebene Arbeit. Daß aber der neue Kataster selbstverständlich evident gehalten werden muß, das ist auch richtig. Nun kann es gleichgiltig sein, wenn der richtig gestellte Inhalt des Katasters auf das Grundbuch übertragen wird. Das kann in einem, zwei und überhaupt in jedem Jahre geschehen. Der Kataster muß evident gehalten, die Käufe und Verkäufe müssen eingetragen werden. Der zweite Dringlichkeitsgrund für die Annahme des Grundbuches, sagt der Minoritätsantrag, sei der, daß gegenwärtig dem Lande fl. 8000. — Kosten erspart werden könnten, die nemlich der Landtag im Jahre 1872 zu den Einführungskosten beizutragen versprochen hat. Diesem gegenüber muß ich bemerken, daß ausschließlich die bisherige Verzögerung der Gesetzesannahme diese fl. 8000. — erspart hat. Inzwischen hat man die Erfahrung gemacht, daß in anderen Ländern der Staat die diesbezüglichen Kosten übernommen hat und ich habe keinen Zweifel, daß die hohe Regierung unser Land den andern Ländern gegenüber gleichhalten wird.

Wollen wir noch ein klein wenig warten mit der Einführung des Grundbuches. Solange der Legalisierungszwang nicht aufgehoben oder wenigstens nicht erleichtert ist, kann ich für die Einführung des Grundbuches nicht stimmen.

Graf Belrupt: Es thut mir leid, mit den Ansichten, die soeben ausgesprochen wurden, im grellen Widerspruch treten zu müssen. Die Einführung von Grundbüchern hat bekanntlich den Zweck, den Realkredit zu

sichern. Ich glaube, daß gerade in einem Lande, wie Vorarlberg, wo der Wechsel im Besitze einzelner Grundstücke vielleicht viel häufiger vorkommt, als anderswo, daß gerade hier die Einführung von Grundbüchern um so gebotener erscheint, weil das Bedürfnis nach Übersicht und Klarstellung der Besitzverhältnisse in einem viel Höheren Grade hervortritt, als in anderen Ländern, wo der Besitzwechsel nicht so häufig vorkommt.

Die großen und kleinen Grundbesitzer in jenen Ländern, in denen das Grundbuch bereits seit langer Zeit eingeführt ist, haben sich sicherlich einer viel größeren Freiheit in der Inanspruchnahme des Kredites zu erfreuen, als dies bei uns der Fall ist, wo eine solche Inanspruchnahme häufig damit beantwortet wird, man könne kein Geld hergeben, weil man nicht genügende Sicherheit habe, daß das vorgestreckte Kapital erhalten bleibe.

136

Das sind die allgemeinen Gesichtspunkte, die ich vorausschickte, weil ich glaube, daß man sie nicht oft genug betonen könne. Der Wohlstand eines Landes liegt in der Sicherheit seines Realkredites; das glaube ich wenigstens unumstößlich und es ist mir noch nie vorgekommen, daß man meine Ansicht in dieser Richtung widerlegt hätte. Wenn ich im Allgemeinen noch hinzufügen will, daß der Legalisierungszwang allerdings eine große Unannehmlichkeit ist, für diejenigen, die davon häufig Gebrauch machen müssen, so glaube ich und ich fürchte in dieser Beziehung keinen Widerspruch zu erfahren – ist eine gewisse Sicherstellung für die Giltigkeit einer Urkunde eine ebenso unerläßliche Bedingung als die Sicherheit des Realkredites an und für sich. Es ist möglich, daß der Legalisierungszwang in der Art, wie er bisher vorgeschrieben war, zu hart ist; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß derartige Härten abgestreift werden können.

Immerhin ist es ein eben solcher Schade für uns gewesen, daß kein derartiger Legalisierungszwang bei uns bestanden hat, denn dadurch, daß man keine Sicherheit bei Ausstellung einer Urkunde gehabt hat, haben sich wiederholt Fälle ergeben, daß nicht nur Schwierigkeiten in den Besitzverhältnissen entstanden sind, sondern daß den betreffenden Kontrahenten auch große Kosten erwachsen sind.

Urkunden, die sie ursprünglich nicht am rechten Orte ausstellen ließen, mußten sie noch einmal ausstellen lassen und auch noch einmal bezahlen. Derartige Fälle sind zu Dutzenden vorgekommen und ich wiederhole es, es muß irgend ein Institut geben, wodurch die Sicherheit der Urkunden verbürgt wird. Es ist behauptet worden, daß die durch den Legalisierungszwang verursachten Auslagen nicht im Verhältniß stehen mit den Vortheilen, die das Grundbuch gewährt. Ich gebe zu, daß die Kosten, die der Legalisierungszwang im Gefolge hat, eine Höhe erreichen, die, wenn man sie liest, vielleicht erschreckend sein mag, allein das Eine ist auch sicher, daß, wenn man in der Lage wäre, die Verluste in Ziffern zusammengestellt zu lesen, die in Folge der Unsicherheit der Verfaßbücher entstanden sind, daß die Höhe dieser Verluste jedenfalls auch erschreckend wirken würde und ich bin überzeugt, daß der dadurch entstandene Schade höher sich beziffert, als die Auslagen, die mit dem Legalisierungszwang verbunden sind.

Es wird aber auch in Bezug auf den Legalisierungszwang eine Erleichterung eintreten und es muß eine solche eintreten.

Es ist – wenn ich mich recht erinnere – vor zwei Jahren im Reichsrathe eine ähnliche Verhandlung gewesen. Es wurde im Abgeordnetenhaus in Bezug auf den Legalisirungszwang zuerst ein Beschluß gefaßt. Diesen Beschluß, den ich seinem Wortlaute nach allerdings nicht vor mir habe, ist mit einer so geringen Majorität durchgegangen und hat eine so vage Fassung gehabt, daß die nothwendige und erwünschte Sicherheit für die Urkunden nicht verbürgt war. Als dieser Beschluß in das Herrenhaus kam, konnte sich dasselbe nicht entschließen, demselben beizutreten. Mau hat sich von juridischer Seite – und da nenne ich eine juridische Kapazität des Herrenhauses: Herrn Hvrtl – und von Seite der Praktiker für und gegen den Legalisirungszwang ausgesprochen, d. h. für das Prinzip unbedingt, aber gegen die verschiedenen Einzelheiten. Solange keine bessere Vorlage da war, hat man sich vorläufig für die Beibehaltung des Legalisirungszwanges geeinigt; hat aber der Regierung zu verstehen gegeben, daß eine Erleichterung Wünschenswerth und förderlich wäre.

Was die Evidenzhaltung des Katasters, von der unter anderem auch gesprochen wurde, betrifft, so scheint eine kleine Verwechslung unterlaufen zu sein. Die Evidenzhaltung des Katasters beschränkt sich einfach auf die Verzeichnung der Besitznummer; um das Eigenthumsrecht hat sich der Kataster weniger zu bekümmern, während dies wohl vom Grundbuch behauptet werden muß.

Der gegenwärtige Zeitpunkt wurde ferner mit Recht als geeignet zur Einführung des Grundbuchs bezeichnet, weil die Einschätzungsarbeiten d. h. die Begehung aller Parzellen vorgenommen werden muß und weil bei dieser Begehung offenbar auch die Erhebungen in Bezug auf den einzelnen Parzellen hastenden Schulden Hand in Hand gingen und dadurch die Arbeit sehr wesentlich vereinfacht würde. Es ist kein Zusammenhang zwischen der Evidenzhaltung des Katasters und dem mit der Einschätzung verbundenen Vorarbeiten für ein Grundbuch. Das sind ganz verschiedene Sachen. Die Evidenzhaltung des Katasters dauert unter allen Umständen fort, weil gesetzlich nach 15 Jahren eine Revision der

137

Grundsteuer eintreten soll, aber die Grundsteuer mit allen ihren Unterarbeiten kümmert sich nicht um Besitzverhältnisse, sondern lediglich um die Kultur und um die Grenzen.

Eine Erleichterung in Bezug auf den Legalisirungszwang. wäre es z. B. wenn verfügt würde, daß die Notare an den verschiedenen Orten ihres Bezirkes Amtstage hielten, dadurch würde den entlegenen Gemeinden Gelegenheit geboten, diese Amtstage zu benützen, um die Legalisirungen vorzunehmen.

Die Parteien mußten ja auch bis jetzt sehr häufig weiter gehen; die Gemeindevorstellung war nicht immer in der Lage, die Urkunden recht und ordnungsmäßig aufzunehmen.

Ich muß daher, meine Herren, umsomehr das Ersuchen stellen, den Majoritätsantrag abzulehnen und den Minoritätsantrag anzunehmen, weil ich zu bedenken geben möchte, daß, wenn auch heute die Einführung des Grundbuchs beschlossen wird, deswegen doch mindestens 5–6 Jahre vergehen werden, bis die Einführung wirklich zur Wahrheit wird. Innerhalb dieses Zeitraumes sind aber Erleichterungen in Bezug auf den Legalisirungszwang möglich und wahrscheinlich.

Karl Ganahl: Beinahe in allen Sessionen, seitdem der Landtag ins Leben gerufen worden ist, wurden die Vortheile des Grundbuchs und die Mängel

und Gebrechen des Verfachesens erörtert und weitläufig auseinandergesetzt. Der Herr Abgeordnete Schmid hat uns von den Vortheilen des Grundbuches nichts erzählt, er hat uns hingegen die vermeintlichen Nachtheile auf eine Weise geschildert, als würden wir, wenn wir für die Einführung des Grundbuches stimmten, ohne daß der Legalisirungszwang aufgehoben wäre, ich möchte fast sagen, ein Verbrechen am Lande begehen. Ich bin dagegen ganz anderer Meinung; ich bin überzeugt, daß wir wahrlich nicht gut thäten, wenn wir auf den Minoritätsantrag nicht entgingen, sondern den der Majorität akzeptirten. Im ganzen Lande ist man für das Grundbuch und ich glaube, daß 15/16 der steuerzahlenden Bevölkerung im Falle einer Abstimmung sich dafür aussprechen würde. Der Legalisirungszwang ist freilich ein Übelstand; allein mein Herr Vorredner hat uns sehr beruhigende Mittheilungen gemacht, daß derselbe aufgehoben oder wenigstens erleichtert werde. Ich bin aber der Meinung, meine Herren, daß selbst beim Fortbestände des Legalisirungszwanges dennoch das Grundbuch zum Vortheile des Landes eingeführt werden müßte; denn die Nachtheile, die das bisherige Verfachesen mit sich bringt und die sich von Jahr zu Jahr vergrößern, sind ganz enorme. Der Herr Graf hat bereits davon gesprochen und ich will bei diesem Anlasse eines Falles, der voriges Jahr in Feldkirch sich ereignet hat, erwähnen.

Die Sparkassa in Feldkirch hat einem Ehepaar ein Darlehen gegeben, die Schuld- und Pfandurkunde wurde ausgefertigt und unterschrieben und es wurde dieselbe auch von zwei Zeugen unterzeichnet. Nach einiger Zeit starb die Frau und die Erben bestritten die Giltigkeit dieser Schuldverschreibung, weil sie behaupteten, die Frau habe die Urkunde nicht selbst unterschrieben.

Meine Herren, es ist dies ein Fall, der beim Bestände des Legalisirungszwanges nicht hätte eintreten können. Ähnliche Fälle sind schon mehrere vorgekommen. Bereits vor ein paar Jahren wurde in diesem Hanse Erwähnung gethan, daß in Dornbirn in dieser Richtung Arges geschehen ist und daß vor zwei Jahren in Bregenz eine Person ein Kapital von fl. 6000. — doppelt bezahlen mußte, weil falsche Auszüge aus dem Verfachesen gemacht worden sind.

Wenn Sie alles das in Berücksichtigung ziehen, meine Herren, so hoffe ich, sie werden doch ihre bisherige Ansicht ändern und Herr Schmid werde seine Meinung bezüglich der großen Nachtheile, die das Grundbuch dem Lande angeblich bringen sollte, doch wenigstens mildern, wenn nicht ganz aufgeben. Daß der Realkredit beim Nichtbestände des Grundbuches sehr bedeutend leidet, dürfte Jedermann klar sein und es hat dies auch Herr Grat Belrupt geäußert betont.

In Betreff des Legalisirungszwanges muß ich noch mittheilen, daß selbst der Herr Justizminister sich ausgesprochen hat, daß derselbe erleichtert, und daß es Sache der Regierung selbst sein werde, Erleichterungen in Bezug auf die entfernt von dem Sitze eines Notars liegenden Gemeinden eintreten zu lassen. Wir dürfen also eine solche Erleichterung mit voller Gewißheit hoffen und da jedenfalls einige Jahre verfließen werden, bis das Grundbuch, wenn wir die Einführung heute beschließen, zur Wahrheit

138

wird, so ist es möglich, ja wahrscheinlich, daß bis dort der Legalisirungszwang erleichtert, vielleicht sogar ganz aufgehoben sein wird. Aber in keinem Falle sollte uns der Legalisirungszwang, den man als ein so furchtbares Gespenst an die Wand malt, abhalten, die Einführung des Grundbuches zu beschließen:

Meine Herren! Wir sind beinahe am Ende unserer Wirksamkeit angekommen, bisher ist es uns nicht gelungen, für das Land vieles zu wirken, ich wenigstens entsinne mich nicht einer großen, That, die wir vollbracht hätten. (Heiterkeit.) Und auch die Herren ans der andern Seite so sehr sie sich auch abgemüht und über 11116 über angestrengt haben, haben nichts, gar nichts ausgerichtet. Ergreifen wir also die Gelegenheit, die uns heute geboten ist und nehmen wir das Grundbuch an; wir haben dann gewiß dem Lande eine wahre Wohlthat erwiesen, selbst wenn es nicht ganz sicher ist, daß der Legalisirungszwang aufgehoben wird.

Mein Grundsatz, meine Herren, ist: Strebe stets nach dem Besten: akzeptiere aber das Gute, wenn das Beste nicht zu erreichen ist.

Schmid: Die Vorträge meiner Herren Vorredner haben mich in meiner Meinung nicht im geringsten erschüttert. (Heiterkeit.) Sie reden von dem zerfallenen Realkredit. Es ist wahr, daß die Construction der Verfachbücher nicht derartige Eigenschaften hat, daß nicht bisweilen Verstöße vorkommen könnten. Da wir aber schon viele und viele Jahre hinter uns haben und im hohen Hause nur etwa 3 solche Fälle aufgeführt werden konnten, so muß es denn doch nicht gar so arg sein mit dem Zerfalle des Kredites tut Lande. Meines Wissens wird bei Gelegenheit eines Darlehens von sehr wenigen Gläubigern einiger richtlicher Sicherheitsausweis gefordert. Das ist eigentlich ein Beweis, daß im Volke nicht die Meinung steckt, daß man mit einer Schuld- oder Pfandurkunde gar keine Sicherheit habe. Einzelne Fälle von Verstößen und Betrügereien wird es auch geben, wenn das Grundbuch eingeführt ist und in dieser Beziehung verweise ich auf den schönen Vortrag des Herrn Berichterstatters vom Jahre 1872, welcher darthut,

daß die Legalisirung keine größere Sicherheit herbeiführe, als dies bisher mit den gebräuchlichen Unterschriften zweier Zeugen der Fall ist. Den Kataster betreffend wurde gesagt, daß selbst bei seiner Evidenzhaltung in demselben nicht alles zu finden sei; in dieser Beziehung stimme ich dem Herrn Vorredner vollkommen bei, bemerke jedoch, daß es keine große Mühe kosten wird, die gegenwärtigen Besitzer anderswo zu finden, das verursacht in einer ganzen Gemeinde nicht die Arbeit einer Stunde. (Oho, Oho!) Mit dem Troste, daß von Zeit zu Zeit ein Notar in die Gemeinde kommen würde, um die Urkunden zu legalisiren, ist es nicht weit her; denn die großen Kosten, von denen ich gesprochen habe, werden deshalb nur um Weniges vermindert.

Was Herr Ganahl bezüglich der Stimmung des Volkes gegenüber dem Grundbuch gesagt hat, daß nemlich 15/16 der Bevölkerung dafür seien, so glaube ich, man würde weniger fehlen, wenn man sagen würde, daß in jeder Gemeinde nicht 16 Männer sich finden dürften, die für die Anlegung des Grundbuches in Verbindung mit dem Legalisirungszwange stimmen würden.

Übrigens gebe ich zu, daß wir durch einen derartigen Beschluß uns merkwürdig machen und lange von uns reden machen würden, aber gewiß nicht zu unserer Ehre. (Heiterkeit.)

Karl Ganahl: Schmid hat gesagt, man gebe Geld her, ohne einen Sicherheitsausweis zu verlangen. Leute, die dies thun, müssen wirklich sehr glaubensselig sein; vielleicht, daß auch der Herr Schmid dazu gehört, weil er überhaupt ein sehr glaubensseliger Mann ist. (Heiterkeit.)

Andere Leute werden aber dies nicht thun; sie werden vielmehr Sorge tragen, möglichste Sicherheit zu erhalten.

Schmid: Ich bleibe bei meiner Ansicht, daß in wenigen Fällen ein Sicherheitsausweis vom Gerichte verlangt wird; ich weiß auch nicht, ob in dem Fall von Bromatsreutte, den Herr Karl Ganahl erwähnte, wo aber eine Schuldpost im Verfachbuch nicht mehr gefunden worden sein soll, ein Sicherheitsausweis verlangt worden ist. Es wurde dieses im hohen Hause nicht gesagt.

v. Gilm: Herr Dr. Fetz als Berichterstatter in dieser Angelegenheit hat VorigesJahr erklärt:

139

„Wir werden, so Gott will, nächstes Jahr wieder eine Landtagssession haben und dann werden wir, wenn es nothwendig ist, ein Gesetz wegen Anlegung des Grundbuches beschließen“. Wir sind nun wieder zu einer Landtagssession versammelt und zwar zu der letzten in dieser Landtagsperiode und es liegt uns diese hochwichtige Landesangelegenheit abermals zur Berathung vor. Heute freue ich mich, daß der Berichterstatter Dr. Fetz, wenn auch leider nur in der Minorität für diese Angelegenheit einsteht. Meine Herren, ich glaube, es ist wohl überflüssig zu betonen, daß das Grundbuch für das Land Vorarlberg bei den immermehr sich verwirrenden Verhältnissen unserer öffentlichen Bücher eine Nothwendigkeit ist und daß es dem Lande zur Hebung des Realkredites unabweisbar ist. Ich glaube, es nicht beweisen zu müssen, daß diese Frage durch alle Landtagsperioden bejaht worden ist und nun haben wir, wie schon erwähnt, in dieser letzten Session abermals die Aufgabe hierüber zu berathen. Wann endlich werden diese Berathungen aufhören? Haben wir noch nicht genug berathen, debattirt und gesprochen? Sollen wir endlich nicht einmal zu einer Entscheidung kommen?

Ja, meine Herren, wir sollen, wir müssen zu einer Entscheidung kommen. Die Sache ist ganz klar und einfach. Es handelt sich blos um die Frage, wollen wir das Grundbuch oder wollen wir es nicht; und wenn wir es wollen, müssen wir zur That schreiten. Die Motive, welche der Herr Berichterstatter in seinem Minoritätsantrag schon angeführt und welche heute auch schon von anderer Seite näher erörtert wurden, thun dar, daß gegenwärtig der geeignete Zeitpunkt herangetreten ist, in welchem mit der Anlage des Katasters zugleich die Vorarbeiten für das Grundbuch begonnen und durchgeführt werden sollen, ja durchgeführt werden müssen. Meine Herren, ich halte den Herrn Obmann Schmid nicht kompetent in solchen Dingen zu entscheiden; darüber müssen Fachmänner entscheiden. (Bravo.)

Was die Kostenfrage anbelangt, die so vielfältigen Widerspruch in diesem hohen Hause gefunden hat, und betreffs welcher der hohe Landtag selbst sich vor 4 Jahren zur Übernahme einer Pauschalsumme von fl. 8000. — verstanden hat, so ist diese durch die Zeitverhältnisse gelöst, ohne dem Lande ein Opfer aufzuerlegen, für die Gegner des Grundbuches bleibt also nichts anderes übrig als der Legalisirungszwang. Diese Frage ist heute allerdings noch nicht gelöst; allein sollten wir deshalb das Grundbuch verwerfen. Diejenigen Herren Vertreter in diesem hohen Hause, welche zugleich Abgeordnete der Reichsvertretung sind, wissen es und haben es zum Theil auch bereits gesagt, daß diese Frage in der Reichsvertretung von Jahr zu Jahr eine ständige ist; sie sind überzeugt, daß für gewünschte und anerkannt nothwendige Erleichterung immer mehrere Anhänger gewonnen werden. Sie wissen demnach ganz gewiß, daß diesem Drängen der Reichsvertretung auch die Regierung nicht immer wird Stand halten können, durch die den Minoritätsantrag beigesetzte Resolution tritt auch das Land Vorarlberg in die Reihe dieser Dränger und unterstützt dasselbe. Nun meine Herren, ist die Hoffnung nicht berechtigt, daß der

Legalisirungszwang, wenn nicht ganz aufgehoben, doch wesentlich erleichtert werde, um den Wünschen auch unseres Landes zu entsprechen?

Herr Schmid fordert, wir sollten noch ein wenig warten; aber wie lange? wenn er nur ein wenig warten will, so können wir auch heute zur That schreiten.

Sie werden überzeugt sein – ich zweifle nicht daran – daß ich nicht in meiner Eigenschaft als Notar für die Grundbuchsanlage einstehe. Weiß Gott, ob ich die Einführung auch nur erlebe; denn die Vorarbeiten werden eine ziemliche Anzahl von Jahren erfordern; ich stehe deshalb dafür ein, weil ich sie nach meiner innersten Überzeugung und in meiner Eigenschaft als Jurist als im Wohle des Landes gelegen erachte. Ich möchte den Herren, die Gegner der Einführung sind, wohl zu bedenken geben, daß wir doch in dieser letzten Landtagssession jenes Werk ins Leben rufen sollten, welches für das Land nur von Vortheil ist, damit die Landesvertretung nicht den Vorwurf treffe, eine Landesangelegenheit von so eminenter Wichtigkeit nicht gehörig gewürdigt zu haben. (Bravo.)

Pfarrer Berchtold: Ich erlaube mir einige kurze Bemerkungen, selbst auf die Gefahr hin, daß ich auch zu hören bekomme, daß ich kein Fachmann sei.

Ich erkenne auch an, daß ich in dieser Frage allerdings zu wenig bewandert bin, um gründlich darüber sprechen zu können. Mir fällt es nur aus, daß man heute stets, von dem günstigen Zeitpunkte

140

spricht, der gegenwärtig zur Einführung des Grundbuchs vorhanden sein soll. Schon von 4–5 Jahren hat man den Zeitpunkt als geeignet bezeichnet, und wenn innerhalb dieses Zeitraumes die Geeignetheit nicht verloren gegangen ist, so darf man schon hoffen, daß auch ein späterer Zeitpunkt geeignet sein wird. Man spricht ferner vom Realkredit und stellt es dar, als ob in Vorarlberg derselbe wirklich derart erschüttert wäre, als ob man kein Geld mehr auf Grund und Boden bekäme.

Ich habe nie Klagen gehört, daß Grund und Boden zu wenig verschuldet sei, wohl aber daß er zu viel mit Schulden belastet sei und das ist mir ein Beweis, daß man sich über den Mangel an Realkredit nicht beklagen könne.

Weiter stellt man uns immer die Aufhebung beziehungsweise die Erleichterung des Legalisirungszwanges in Aussicht. Das hat man uns auch schon vor 5 Jahren in Aussicht gestellt; damals hat es schon geheißt, daß es noch einige Jahre dauern wird, bis der Legalisirungszwang fällt oder erleichtert wird; und heute sagt man uns ganz dasselbe, daß er ohne Zweifel in der nächsten Reichsrathssession aufgehoben resp, erleichtert werde. Mit diesem Troste ist man uns schon zu oft gekommen, als daß wir noch viel darauf halten konnten.

Thurnher: Der Herr Landeshauptmannstellvertreter hat an die Majorität des Hauses die Anfrage gestellt, wie lange sie denn noch mit der Einführung des Grundbuchs warten will.

Ich will für meine Person diese Frage beantworten und ganz genau den Moment bezeichnen, in welchem ich der Einführung des Grundbuchs meine vollste Zustimmung geben werde.

Herr Karl Ganahl hat gesagt, daß man ein schreckliches Gespenst an die Wand male, daß man vor diesem Gespenste zurückschrecken und deshalb nicht geneigt sei, die Einführung des Grundbuchs zu beschließen.

Nun will ich nicht untersuchen, ob dieses schreckliche, an die Wand gemalte Gespenst bloß in Farben aufgetragen sei, oder ob es nicht einen lebenden Hintergrund habe. (Karl Ganahl: Schattenbild.) Ich lasse noch bezüglich des Ausdruckes, den Karl Ganahl gebraucht und len ich möglicherweise nicht genau kopirt habe, schon korrigiren.

Ich bin nemlich bereit, in dem Momente der Einführung des Grundbuches meine Zustimmung zu geben, in welchem in der Reichsvertretung der Legalisierungszwang fällt und ich möchte Ihnen einen Vorschlag machen, zu einer Abänderung des von Seite des Berichterstatters eingebrachten Minoritätsantrages. Dieser mein Antrag würde es der Regierung ermöglichen auch genau in diesem Momente dann das Gesetz über die Grundbuchseinführung in Vorarlberg Sr. Majestät zur Sanktion zu empfehlen, ohne Wochen oder Tage auf den abermaligen Zusammentritt des Vorarlberger Landtages warten zu müssen. Ich stelle nemlich den Abänderungsantrag:

„Der hohe Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe über die Anlegung von Grundbüchern in Vorarlberg und deren inneren Einrichtung seine Zustimmung ertheilen mit folgendem Zusatz (in 8 14) Unterschriften auf Urkunden, welche nach § 31 des Grundbuchgesetzes vom 25 Juli 1871 einer Beglaubigung bedürfen, sind am Sitze eines Gerichtes oder Notars gerichtlich oder notariell zu beglaubigen. In anderen Gemeinden kann diese Beglaubigung mit dergleichen Giltigkeit (wie gerichtlich oder notariell) durch eine amtliche Bestätigung der Gemeindevorsteherung geschehen.“

Wenn der Landeshauptmannstellvertreter auf die Resolution, welche der Minoritätsberichterstatter beantragt, hingewiesen hat, mit dem Bemerkten, daß diese Resolution ein Drängen mehr sei gegenüber der Regierung, bei der Reichsvertretung auf Aufhebung oder Modifizierung des Legalisierungszwanges hinzuwirken, so glaube ich, ist die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes mit dem von mir beantragten Zusatz ein noch viel stärkeres Moment gegenüber der Regierung, für die Aufhebung resp. Erleichterung des Legalisierungszwanges einzutreten, als dies die bloße Fassung einer Resolution ist; denn die Regierung kann in meinem Falle vor die Reichsvertretung hintreten und sagen, ein Land hat bisher das Grundbuch noch nicht angenommen, weil ihm die Legalisirung zu theuer scheine im Vergleich mit den Vortheilen,

141

welche das Grundbuch bietet. Die Vertretung dieses Landes hat aber ein Gesetz bereits beschlossen und in einer solchen Fassung vorgelegt, daß es in dem Momente dem Lande die Wohlthat des Grundbuches bietet, in welchem von der Reichsvertretung die Abänderung des Reichsgesetzes beschlossen ist. Ich glaube also, daß mein Antrag gegen die Verwerfung des Minoritätsantrages zwei wesentliche Vortheile bietet, nemlich daß erstlich die Regierung einen schwerwiegenden Grund mehr bekommt, ihren Einfluß einzusetzen, daß endlich der Legalisierungszwang falle; und zweitens daß dieser Antrag der Regierung die Möglichkeit bietet, in dem Momente als der Legalisierungszwang gefallen ist, unsere Vorlage Sr. Majestät zur Sanktion zu empfehlen, ohne zuvor den Zusammentritt des Vorarlberger Landtages abzuwarten.

Bezüglich der Einschaltung meines Zusatzantrages überlasse ich selbe ganz dem Ermessen des Herrn Berichterstatters, der uns diesen Entwurf vorgelegt und daher auch studirt haben wird, wo er selbe am geeignetsten vornehmen wolle. Mir scheint, diese Einschaltung am ehesten zu § 19 zu

passen, oder vielleicht auch unter die Rubrik „Allgemeine Bestimmungen“. Ich stelle jedoch in dieser Beziehung keinen Antrag.

Graf Belrupt: In meiner früheren Auseinandersetzung scheine ich mich in mancher Beziehung nicht deutlich genug ausgedrückt zu haben, wenigstens lassen die Worte, die Pfarrer Berchtold vorhin gesprochen hat, auf ein solches Mißverständniß schließen; ich sehe mich daher veranlaßt, noch einige aufklärende Bemerkungen abzugeben. Das Moment, daß gerade jetzt ein geeigneter Zeitpunkt zur Anlegung von Grundbüchern sei, scheint dem Herrn Pfarrer aus dem Grunde nicht zutreffend zu sein, weil ja dasselbe schon bei früheren Anlässen stets betont worden sei.

Mit welchem Grund man dieses Moment früher betont und darauf Werth gelegt hat, will ich jetzt untersucht lassen; aber Eines muß ich hervorheben, daß, wenn dieses Motiv heute nicht gilt, ich nicht weiß, wenn es überhaupt noch zur Geltung kommen soll; denn die Thatsache, daß in diesem Jahre mit Beginn der praktikablen Jahreszeit die Einschätzungen zum Behufe der Grundsteuerregulirung ihren Anfang nehmen, kann nicht geleugnet und diese Thatsache hat in den früheren Jahren nicht bestanden.

Bei dieser Gelegenheit muß jede Parzelle begangen werden, um sie in die entsprechende Klasse des Tarifs einzutheilen. Konnten nun gleichzeitig die Erhebungen in Bezug auf die darauf haftenden Lasten gepflogen werden, so wäre dies – das muß Jedermann einsehen – eine sehr wesentliche Erleichterung der Arbeit.

Kohler: Es ist bekanntlich, so oft diese Frage in den letzten Jahren in dem hohen Hause zur Verhandlung kam, in der Gruppierung des „dafür“ und „dagegen“ nach anderen Prinzipien vorgegangen worden, als dies sonst gewöhnlich der Fall ist. Dieser Unterschied in der Gruppierung der zwei Parteien, von denen die eine für die unbedingte Annahme des Grundbuches einstand, während die andere aus Furcht vor dem Legalisirungszwange der Wohlthat des Grundbuches nicht theilhaftig werden wollte, wurzelt in einer tiefgreifenden Verschiedenheit der Interessen im Lande. Wir können alle diejenigen Herren, die für das Grundbuch sammt dem Legalisirungszwang sind, uns auswählen.

Es werden regelmäßig jene Abgeordneten sein, die entweder Vertreter einer Stadt oder eines solchen Theiles des Flachlandes sind, wo der Legalisirungszwang thatsächlich nicht beschwerlich ist. Unter denjenigen Herren Abgeordneten aber, die das eigentliche Landvolk vertreten müssen, werden Sie mit einer verschwindend kleinen Ausnahme die hartnäckigsten Gegner des Legalisirungszwanges finden. Es scheiden sich also in diesen zwei Gruppen thatsächlich – nur zwei kurze Worte zu gebrauchen – Stadt und Land von einander. Ich begreife es sehr wohl, daß die Herren es für ihre Pflicht erachten, ihre Wähler oder die Gegend, in der sie leben, zu berücksichtigen. Es mögen die Herren nur auch begreifen, daß wir, die wir die Interessen der Landbevölkerung vertreten, auch unsere Gründe haben, nicht zuzustimmen.

Es ist überhaupt, wenn wir unsere ganze gegenwärtige Gesetzgebung ins Auge fassen unbestreitbar an derselben – ohne alles andere in Betracht zu ziehen – der eminente Fehler, daß sie regelmäßig auf das Bürgerthum, auf die Städte berechnet ist, und daß sie sehr wenig Rücksicht auf die Landbevölkerung nimmt; während doch die Landbevölkerung am Ende den Kern des Volkes bildet und in Bezug ans

Zahl und Steuerleistung der hauptsächlichsten Berücksichtigung werth wäre. Diese Schattenseiten hat unsere Gesetzgebung offenbar und die Reichsgesetzgebung hat sie in erhöhtem Grade, weil aber von diesem Mittelpunkt aus, wie es scheint, das Land immermehr zurück und städtische Verhältnisse in den Vordergrund treten. Und diese Verhältnisse werden als maßgebend betrachtet.

Daß wir uns also nicht einigen können, liegt nicht in unseren verschiedenen Ansichten. Wir Vertreter der Landbevölkerung wünschen das Grundbuch auch und haben dies damals bewiesen, als wir dem Gesetze, das heute uns vorliegt, zugestimmt und uns noch zu einem Kostenbeitrag von fl. 8000. – verbunden haben. Es sind also nicht materielle Opfer, welche uns zurückhalten, so bald wir sehen, daß wirklich ein 'Nutzen geschafft wird.

Ob später dieser Widerstand aushören wird, weiß ich nicht. Wenn aber, um auf ein Beispiel zurückzugreifen, der Vorarlberger Landtag noch nach seinen alten Grundlagen nach Ständen gewählt würde, wo jeder Repräsentant eines Standes mit denjenigen, die ihn wählen, sich ins Einvernehmen zu setzen hätte und gleichsam nur als Mandatar seine Meinung zum Ausdrucke bringen könnte, dann, meine Herren!

brächte man den Legalisirungszwang noch lange nicht durch. Daß er bei der heutigen Wahlordnung eher durchgeht, das ist begreiflich, weil der Abgeordnete eigentlich nicht weiß, wen er zu vertreten und wen er hinter sich hat. Wüßte jeder von uns, wem er verantwortlich wäre, dann ginge der Legalisirungszwang noch nicht durch; denn meine Herren, man mag die Nothwendigkeit des Grundbuches einsehen und zugeben, aber daß wir in Vorarlberg am Rande des Abgrundes sind, ist doch nicht der Fall. Es ist schon richtig, man traut dem Verfachbuch nicht alles zu und was den Kredit erhält ist nicht das Verfachbuch,

sondern das persönliche Vertrauen, das noch in der Bevölkerung liegt und – wir können es vorläufig zur Ehre des Landes sagen – daß dieses Vertrauen noch nicht oft getäuscht worden ist. Die Fälle, wo durch die Mangelhaftigkeit der Verfachbücher Schade entstanden ist, sind noch lange nicht so groß, daß nur die Mehrauslagen des Legalisirungszwanges durch 2 oder 3 Jahren damit zu vergleichen wären. Es sprechen die Herren auch die Hoffnung aus, daß der Legalisirungszwang fallen werde. Ja wenn man sanguinisch sein will, dann kann man diese Hoffnung haben. Ich möchte den beneiden, der, wenn ein Übelstand sich eingeschlichen hat, gleich die Hoffnung hegt, er werde wieder bald weggebracht werden. Vier Jahre haben wir mit dieser Hoffnung zugebracht und ich fürchte sehr, wir werden noch 4 weitere Jahre zubringen müssen.

Ein Herr Vorredner hat gesagt, die Regierung werde dem Andrängen auf Änderung dieser Bestimmungen nicht widerstehen können. Wie viele Übelstände haben wir nicht; sie sind schon so oft und so lange bejammert worden, man hat Regierung und Reichsvertretung zur Hebung derselben angegangen,

sie sind aber trotzdem geblieben.

Ich fürchte sehr, daß nicht zufällig diese Härten in das Reichsgesetz gekommen sind, sondern es ist darin das Bestreben ans Licht getreten, das heutzutage sich geltend macht, nemlich, das Volk immer mehr nach bureaukratischer Art zu regieren. Man hat damit eine ganze Menge weiterer Existenzen der Bureankratie geschaffen. Ich trete keiner Person zu nahe, aber im ganzen System wurzelt dieses Bestreben und diese Bestimmung, die

4 Jahre lang dem Herausreißen getrotzt hat und noch länger trotzen wird, ist aus diesem Grunde in das Gesetz gekommen.

Die Sicherheit ist es nicht, die den Legalisierungswang in das Reichsgesetz gebracht hat; denn wenn ich den Standpunkt der Sicherheit ins Auge fasse, so muß ich sagen, daß eine Urkunde die in einer entfernten Gemeinde von der Vorstehung beglaubiget ist, mir mehr Sicherheit bietet, als wenn gewisse Leute aus einer solchen Gemeinde 2 oder 3 zusammen 5 – 6 Stunden weit zu einem Notar sich begeben müssen, um dort die Legalisirung der Urkunde vorzunehmen.

Was Herr Graf Belrupt bemerkt hat, daß das Land Vorarlberg ein besonderes Interesse habe, das Grundbuch zu erlangen, weil in Vorarlberg im Vergleiche zu anderen Ländern der Wechsel des Grundbesitzers ein viel stärkerer sei, so gebe ich das vollkommen zu. Mir beweist aber dieser Umstand, daß Vorarlberg aus diesem Grunde unter den Folgen des Legalisierungszwanges mehr als andere Länder leiden müßte. Das ist meine Befürchtung, daß wir mit unseren kleinen Parzellen, mit dem zerstückelten

143

Grundbesitz wegen jeder Kleinigkeit die Lasten des Legalistrungszwanges doppelt fühlen müßten, und das ist ein Grund mehr, daß wir uns in Acht nehmen sollten, um dem Lande nicht eine Kalamität zu bereiten, Ich kann also aus diesen Gründen dem Minoritätsantrage auf unveränderte Annahme dieses Gesetzentwurfes nicht zustimmen. Es ist richtig, wir schließen mit der gegenwärtigen Session die Periode ab, wir scheiden hiemit von einer Frage, ohne sie vielleicht gelöst zu haben; aber wir dürfen mit dem Bewußtsein scheiden, daß, wenn jemand die Verantwortung zu tragen hat, für die Verzögerung der Einführung des Grundbuches nicht wir es sind, sondern es ist die Reichsvertretung oder die Regierung, die 4, 5 und 6 Jahre lang dem allgemeinen Drängen auf Abschaffung dieses Zwanges keine Folge gibt. Ich glaube daher, der beste Druck auf die Regierung kann nur der sein, wenn man ihr vor Augen führt, daß sie es ist, die das Land hindert, die Wohlthat des Grundbuches zu besitzen. Der Landtag ist also nicht verantwortlich, sondern das System, das es möglich macht, eine solche Verzögerung einer der wichtigsten Lebensfragen für Vorarlberg und andere Länder herbeizuführen.

v. Gilm: Der Herr Vorredner hat betont, daß der Personalkredit im Lande noch immer aushelfe allein dadurch hat er zugestanden, daß dem Realkredit aufgeholfen werden muß. Wie der Vorredner in der Legalisirung durch den Gemeindevorsteher eine größere Gewähr findet, als wenn selbe beim Notar vorgenommen wird, kann ich nicht verstehen.

Ich möchte dann noch an die Herren, welche Gegner der unbedingten Annahme des Grundbuchsgesetzes sind, die Frage stellen, warum sie denn an die Aufhebung resp. Erleichterung des Legalisirungszwanges bei doch gegründeter Aussicht nicht glauben wollen. Ich glaube, sie müssen daran glauben, wenn sie sich von dem von Hrn. Thurnher neu eingebrachten Anträge eine Hoffnung machen und wenn dem nicht so ist, so erkläre ich diesen Antrag geradezu als einen leeren Schein (Ganahl: recht so).

Ich sage also, mit diesem neu eingebrachten Antrage ist nichts erreicht und kann nichts erreicht werden; aus diese Weise haben wir nichts gethan und haben die Verantwortung, nichts gethan zu haben, Der Antrag involvirt überdies eine bestimmte Vorschrift an die Regierung oder an die Reichsvertretung und damit sind wir zu weit gegangen und kann aus dem Grunde nicht angenommen werden. Herr Thurnher ist selbst in Verlegenheit, wohin sein Antrag im Entwürfe gehöre. Ich glaube, er paßt überhaupt gar

nicht hinein, er paßt in das Grundbuchsgesetz nicht und darum kann ich diesem neuen Antrag nicht beistimmen.

Thu ruh er: Ich werde auf die Bemerkungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners die er darüber gemacht hat, daß ich in Verlegenheit sei, wo dieser Abänderungsantrag hineinpaße, nicht antworten;

die Sache ist nicht wesentlicher sondern nur formeller Natur und verdient keiner weiteren Erörterung.

Was indessen die Frage betrifft, ob die Gewähr einer von der Gemeindevorsteherung beglaubigten Urkunde eine größere sei als wenn selbe von einem Notar legalisirt ist, so antworte ich darauf, daß die größere Gewähr in dem Umstande liegt, daß sich jeder Gemeindevorsteher über die Identität der Personen seiner Gemeinde doch ganz sicher mehr im Klaren befindet als der Notar, zu welchem Parteien aus Gemeinden kommen, die oft 5-6 Stunden von ihm entfernt sind.

Wenn mein unmittelbarer Herr Vorredner den Vorwurf rechtfertigen will, als beruhe mein Antrag nur auf Schein, so bitte ich ihn, seine Behauptung zu begründen. Vermag er darzuthun, daß die zwei Vortheile, welche ich für denselben angeführt habe, nicht bestehen, nemlich, daß damit auf die Regierung nicht ein größerer Einfluß geübt werde, und daß sohin die Regierung keinen größeren Anlaß habe bei der Reichsvertretung auf die Beseitigung des Legalisirungszwanges zu dringen und daß der Regierung nicht die Möglichkeit geboten werde, nach Aufhebung des Legalisirungszwanges im Reiche unseren Gesetzentwurf sogleich seiner Majestät zur allerh. Sanktion vorzulegen, dann nehme ich den Vorwurf hin, sonst aber muß ich denselben entschieden zurückweisen.

Schmid: Die Behauptungen des Herrn Notar v. Gilm veranlassen mich, auf ein Gesetz hinzuweisen, welches nicht lästig fällt, welches nemlich verordnet, daß jene Kaufverträge, welche zwischen Eheleuten abgeschlossen werden, bei einem Notar verfaßt werden müssen. Es sind das jene Verträge, mit

144

welchen der Gatte der Gattin sogenanntes Eisengut macht, das heißt der Frau die Sache einhändiget und die Gläubiger leer ausgehen läßt; das heißt einen Lumpenhandel machen. Diese Verträge werden nie in den Gemeinden abgefaßt, sondern immer nur dort, wo man die Kontrahenten und ihre Verhältnisse nicht kennt.

v. Gilm: Ich erlaube mir nur, dem Herrn Abgeordneten Thurnher gegenüber etwas zu bemerken. Ich glaube daß die Regierung durch den von ihm eingebrachten Antrag wirklich keine größere Veranlassung finden wird den Legalisirungszwang in seinem gegenwärtigen Bestände aufzuheben oder zu erleichtern als durch die Resolution, durch welche die Gesinnung des Landes eben so gut zum Ausdrucke gelangt. Ich habe weiteres bereits begründet, daß durch diesen Antrag die Regierung in ihrer Ausführung nur gebunden wird und dieses Binden der Regierung ist gerade dasjenige, welches die Sache am meisten erschwert.

Thurnher: Ich möchte auf die Bemerkungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners doch noch das hervorheben, daß der Umstand, daß ein Gesetz bereits vom Landtage beschlossen vorliegt, welches nur mehr die Beseitigung des Legalisirungszwanges im Reiche zu seiner Realisirung bedarf, denn doch von der Regierung mehr beherzigt wird als eine Resolution, die sie eigentlich gar nicht zu berücksichtigen braucht, denn

wenn das Gesetz, so wie es vorliegt, ohne meinen Antrag beschlossen wird, fällt für die Regierung ein Grund mehr weg für die Abschaffung des Legalisierungszwanges einzutreten. Entweder es wünscht die Regierung, daß dem Vorarlberger Volke die Wohlthaten des Grundbuches zu Theil werden, oder sie wünscht es nicht; nun, wenn sie es wünscht, dann muß es ihr doch daran liegen, die Hindernisse zu beseitigen.

v. Gilm: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Herr Dr. Fetz hat sich noch zum Worte gemeldet.

Dr. Fetz: Ich halte es für nothwendig, das Wort noch vor Schluß der Debatte zu nehmen da ich begreiflicher Weise den Majoritätsantrag nicht vertreten kann.

Ich werde mir erlauben einige Bemerkungen zu Gunsten des von mir eingebrachten Minoritätsantrages zu machen, da ich nicht wünsche, daß diejenigen Herren, welche mir entgegen wollen, durch den Schluß der Debatte daran gehindert würden.

Es ist selbstverständlich, daß ein Gesetz, das in seiner Wirksamkeit in manche Verhältnisse einzugreifen bestimmt ist, Gegnerschaft findet. In dem vorliegenden Falle sind zwar mehrere Gegner gegen das Gesetz ausgetreten, allein sie stimmen, so viel ich wenigstens die Sache zu übersehen in der Lage bin, alle darin überein, daß der Gesetzentwurf wegen Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg an sich als nothwendig anzusehen sei; sie stimmen darin überein, daß der gegenwärtige Zustand des Verfacheswesens kaum länger behalten werden könne und in verschiedenen Variationen habe ich immer nur einen Grund gegen den Minoritätsantrag gehört, und das ist der Legalisierungszwang! – Selbstverständlich wird es demnach auch meine Aufgabe sein, diese Angelegenheit zu behandeln und es ist das nicht das erste Mal, daß dies von meiner Seite aus in diesem hohen Hause geschieht.

Ehe ich übrigens in die Sache selbst eingehe, muß ich mir eine kurze Bemerkung erlauben, bezüglich desjenigen Antrages, welchen der Herr Abgeordnete Thurnher gestellt hat. Dieser Antrag gehört meines Erachtens in die Spezialdebatte und setzt demnach voraus, daß' der Antrag der Majorität abgelehnt und jener der Minorität im Allgemeinen wenigstens in der Richtung angenommen wird, daß das hohe Hans beschließe, in die Spezialdebatte über diesen Gesetzentwurf einzugehen, dann erst wird es sich darum handeln, bei welchem Paragrafe der Antrag des Herrn Thurnher als Zusatzantrag gestellt werden solle, oder ob allenfalls ein neuer Paragraf zu formuliren sei.

In der Verhandlung über diese Angelegenheit hat sich das hohe Haus meines Erachtens zunächst die Frage vorzulegen: ist die Einführung eines geordneten und geregelten Grundbuchwesens eine Sache der Nothwendigkeit? und wenn diese Frage bejaht wird, wird es sich darum handeln, ob gegenwärtig der

145

richtige Zeitpunkt ist, ein solches Gesetz zu berathen und zu beschließen, welches geeignet ist, ein geordnetes Grundbuchwesen herbeizuführen?

Wie ich schon früher bemerkt habe, ist die Nothwendigkeit eines geordneten Grundbuchwesens eigentlich von Niemanden bestritten worden. Es ist das auch ganz klar. Der Hauptgrund für diese Nothwendigkeit liegt in

der Negative, er liegt nemlich darin, daß man mit dem gegenwärtigen Zustande des Verfachbuches nahezu nicht mehr fortwirthschaften kann, und daß die Beschaffenheit des Verfachbuchwesens an und für sich so ist, daß es nicht blos nicht verbessert werden kann, sondern daß naturgemäß von Jahr zu Jahr eine Verschlimmerung eintritt, die, je länger man wartet, desto ärger werden muß. Zu dieser Überzeugung ist man nicht blos in diesem Land gekommen, sondern auch im Nachbarlande wo gleichfalls das Verfachbuchwesen existirt und es hat dies bekanntlich zur Hypothekenerneuerung geführt.

Bereits in der vorletzten Session sind wir zur Überzeugung gelangt, daß ein Gesetzentwurf wegen der Hypothekenerneuerung nicht angezeigt sei und nicht empfohlen werden könne; aber so viel ist sicher, daß die Hypothekenerneuerung dem alten Zustand gegenüber wenigstens einen Vortheil hat; so viel ist sicher, daß wir mit dem alten Zustande schlechter daran sind als das Land Tirol. Derjenige, der überhaupt in das Grundbuchwesen und in die Art und Weise, wie öffentliche Bücher geführt werden, einen gewissen Einblick hat, der wird, wenn er so ein Operat wie das Verfachbuch ist, ansieht, es nahezu unbegreiflich finden, wie man die Sache so machen konnte und wie man es eine Reihe von Jahren fortführen konnte, denn alles dasjenige was dem Grundbuche den Werth verleiht, fehlt dem Verfachbuche vollständig.

Das Wesen des Grundbuches liegt darin, daß demselben die Eigenschaft der Spezialität und Publizität zukommt. Unter Spezialität versteht man eine derartige Einrichtung, daß aus dem Grundbuche, aus einem bestimmten Blatte – man nennt es das Besitzstandblatt, – sich ergibt, um welches Reale es sich handelt; unter Publizität versteht man, daß man aus den drei Blättern nemlich aus dem Eigenthumsblatte, aus dem Besitzstandblatte und dem Lastenblatte des Grundbuches entnehmen kann, wer der Eigenthümer ist, ob und welche Servituten und ob und welche Schulden auf dem Reale haften. Jeder von uns, der einmal in ein Verfachbuch Einsicht genommen hat, wird gestehen müssen, daß man aus dem Verfachbuche, wenn man nicht einen erleuchteten Geist besitzt, oder über eine besondere Spürkraft verfügt, gar nichts entnehmen kann. Ja es kann vorkommen, daß man durch einzelne Urkunden, die man ausfindig macht, geradezu auf Irrwege geführt wird und daß man statt der Wahrheit die Unwahrheit aus dem Verfachbuche erfährt. Daß also eine derartige Institution nicht vertheidiget werden kann, und daß sie, wenn man rationell vorgehen will, unhaltbar ist, das wird jeder zugeben, ja es hat noch gar keinervon den Herren das Verfachbuch vertheidiget.

Wenn nun ein Zustand unhaltbar ist, dann liegt es nahe, sich zu fragen, ob nicht die Möglichkeit vorhanden sei, einen solchen Zustand zu ändern und etwas besseres und haltbareres zu schaffen.

Nun, das Grundbuch, so wie es gegenwärtig in der weitaus der größeren Mehrzahl der Länder, welche ihre Vertretung im Reichsrathe finden, besteht, erfreut sich der besten Einrichtung. Es ist richtig, daß in verschiedenen anderen Ländern nach einer anderen Richtung hin experimentirt worden ist, allein dem Wesen nach ist es ein und dasselbe.

Das im Jahre 1871 in Wirksamkeit getretene allgemeine Grundbuchgesetz ist begreiflicherweise nicht blos was den Legalisirungszwang anbelangt, sondern auch in anderer Richtung vielfach der Verbesserung fähig, das wird Niemand leugnen. Es ist überhaupt selten der Fall, daß jemand ein Gesetz in größerer Ausdehnung erfindet, das vollkommen ist. und derjenige, der ein Gesetz gemacht hat, der wird nach Monaten oder Jahren darauf kommen, daß er die eine oder andere Bestimmung hätte besser machen können. Dafür aber ist gesorgt, daß auf der Erde nichts unveränderlich

ist, und daß man eine Änderung schaffen kann, wenn man eine solche für nothwendig ansieht. Ich möchte hieran eine Bemerkung anknüpfen, welche der Herr Abgeordnete Kohler gemacht hat.

Der Herr Abgeordnete Kohler hat die Gewohnheit, und in einem nicht gewöhnlichen Grade auch die Gabe, zu generalisiren. Das Bestreben zu generalisiren ist mitunter ganz gut und wird zu richtigem Folgesatz führen; mitunter scheint es mir aber nicht ganz richtig zu sein und ich glaube, daß der Herr

146

Abg. Kohler auch in dem Falle sich nicht auf dem richtigen Standpunkte bewegt hat, indem er bemerkte, es handle sich in dieser Frage um einen Gegensatz zwischen der Stadt- und Landbevölkerung oder zwischen den Abgeordneten, welche die Städte vertreten oder gewisse größere Gemeinden und jenen, welche die Landbevölkerung vertreten. Es kann dies hier auch gar nicht der Fall sein, denn das Grundbuchwesen hat zunächst vielmehr den ländlichen Besitz als wie den Städtebesitz zum Gegenstande. Eine geordnete Einrichtung des Grundbuches wird in ihren Consequenzen dem Landwirth viel wohlthätigere Folgen gewähren als dem Hausbesitzer in der Stadt; da ist es leicht faßbar und leicht bemerkbar, wem das Haus gehört und man weiß recht gut, ob und welche dinglichen Rechte darauf haften. Das ist auf dem Lande viel schwieriger, dort wird die Constatirung des Besitzes die Sicherung der Realrechte und alles dasjenige was durch eine geordnete Grundbuchseinrichtung erzielt werden soll, vielmehr ins Gewicht fallen.

Ich glaube also, wenn der Herr Abg. Kohler mit seiner Kalkulirung recht hätte, müßte er finden, daß er zu der entgegengesetzten Consequenz hätte gelangen sollen, als zu welcher er gelangt ist, nemlich zu der, daß er als Vertreter der Landbevölkerung für die Einführung des Grundbuches hätte plaidiren sollen.

Es wird mir schwer gelingen, den Herrn Abg. Schmid in seiner Meinung zu erschüttern (große Heiterkeit), aber dessen ungeachtet möchte ich mir erlauben, auf dasjenige, was wir von ihm gehört haben, eine Entgegnung zu machen.

Der Herr Abg. Schmid hat zunächst und hauptsächlich die Kosten des Legalisirungszwanges behandelt. Nun, ich habe früher schon vorausgeschickt, daß ich auf diese Frage später noch zurückkommen werde, allein es scheint mir denn doch, daß dabei einige bertreibungen unterlaufeil sind. Die eigentlichen Kosten. des Legalisirungszwanges sind in der That verschwindend klein, es ist im Ganzen gar nichts anderes, als der Stempel, das ist 10 kr., bei solchen Urkunden nemlich, welche zur Eintragung in das Grundbuch bestimmt sind und die Gebühr des Notars, wenn derselbe die Legalisirung vornimmt, das dürften 50-60 kr. sein. Wenn bei Gericht legalisirt wird, so beträgt der Stempel 36 kr. Sollten nun 50 oder 60 Parteien, die etwa von Sulzberg im Jahre nach Bregenz reisen würden, 500 fl. brauchen, so müßten die Sulzberger wirklich sehr gut leben. (Heiterkeit.)

Ich glaube, daß aus dem von mir theilweise schon behandelten Zustand des Verfachbuchwesens sich die Nothwendigkeit ergibt, daß eben mit demselben gebrochen und an die Stelle des Verfachbuches das Grundbuch gesetzt werden muß.

Ich will mir in dieser Beziehung nur noch ein paar Bemerkungen erlauben, die einem praktischen Juristen sehr geläufig sind und die doch geeignet sein könnten, einiges Licht über die Sache zu werfen.

Das Verfachbuchwesen, wie es hier in Vorarlberg besteht, führt — ich will dabei nicht von gewissen speciellen Fällen reden, weil ich zugebe, daß Betrügereien und dergleichen auch anderwärts vorkommen können, und daß es einen absoluten Schutz dagegen nicht gibt — ich will wie gesagt nicht von einzelnen speziellen Fällen reden, sondern von der Sache im Allgemeinen. Das Verfachbuch führt zu einer Reihe von Unzukömmlichkeiten. Beispielsweise liegt es doch in dem Wesen eines gesicherten Pfandrechtes, einer Hypothek, daß man nicht so nebenbei aus bloßer Sorglosigkeit oder aus Mangel an Vorsicht, ohne weiteres um sein Recht kommen kann. Das ist nun aber bei dem Verfachbuchwesen sehr leicht möglich. Nehmen wir den Fall, es übersieht Jemand das Exekutionsedikt, welches nach dem Hofoeckrete vom Jahre 1841 für diejenigen Länder vorgeschrieben ist, in denen es Grundbücher nicht gibt, also speziell auch für Tirol und Vorarlberg. In den Ländern, wo es Grundbücher gibt, muß der Hypothekargläubiger

u. z. zu eigenen Händen von der Exekutionsführung in Kenntniß gesetzt werden, damit er in die Lage kommt, sein Recht zu wahren. Beim Verfachbuche ist es aber ganz umgekehrt. Hier muß der Pfandgläubiger sorgen, daß er erfährt, wann auf die Hypothek irgend eine Exekution geführt wird. Ganz ähnlich ist es in Konkursfällen. Wenn Jemand nicht im Lande wohnt, so ist er genöthiget, sich das Amtsblatt zu halten und dasselbe alle Tage etwa morgens zu Lesen, damit er nicht das Edikt übersieht, in welchem etwa ein ihn interessirender Exekutionsfall angekündigt ist. Sie sind keine Freunde des Amtsblattes, aber auf diese Art verschaffen Sie ihm einen Lesekreis, den es sonst nicht finden würde.

147

(Heiterkeit) Also aus dem geht hervor, daß das Grundbuch wirklich essentielle Vortheile gegenüber dem Verfachbuche gewährt. Ich glaube also sagen zu dürfen, die Einführung des Grundbuches ist in der That eine Nothwendigkeit und ich rechne dabei auf die Zustimmung aller derjenigen Herren, welche beredter als ich es zu thun in der Lage war, bereits über die Mängel des Verfachbuchwesens und über die Vortheile des Grundbuches gesprochen haben.

Eine weitere Frage ist aufgeworfen worden, ob der gegenwärtige Zeitpunkt opportun sei in die Berathung dieses Gesetzentwurfes einzugehen.

Der Herr Abg. Pfarrer Berchtold, wenn ich nicht irre, hat in dieser Richtung die Bemerkung gemacht, daß man schon seit Jahren immer sage, es sei nun der richtige Zeitpunkt gekommen. Insoweit es sich um meine bescheidene Persönlichkeit handelt, irrt er sich. Ich habe im Gegentheile im vorigen Jahre und im vorletzten u. z. gerade mit Rücksicht auf die Arbeiten, bezüglich der Anlegung des Katasters als Berichterstatter erklärt, daß ich den Zeitpunkt noch nicht als gekommen ansehe. Ich glaube aber nach den Erörterungen die heute in dieser Richtung gefallen sind, kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt der richtige ist, und daß es mindestes nachtheilige Folgen haben würde, wenn man den jetzigen Zeitpunkt versäumen würde. Der Stand der Arbeiten bezüglich des neuen Katasters ist allerdings zu einer Vollendung gelangt, welche gestattet auf Grund desselben jene Erhebungen zu pflegen, die die Anlegung von Grundbüchern erfordert. Daß die Arbeiten weiter gehende sind, als bloße Abschreibungen von Parzellennummern, das ist zweifellos; und daß es wirklich weitergehende Arbeiten sind, kann der Herr

Abgeordnete Schmid aus § 18 und den folgenden Paragraphen des vorliegenden Gesetzentwurfes entnehmen. Also die Opportunität und Nothwendigkeit der Einführung des Grundbuches ist vorhanden.

Ich komme nun zum Legalisirungszwang und glaube, daß ich nach den vielfachen Bemerkungen, die nach dieser Richtung hin gemacht worden sind, diese Frage mit ziemlicher Kürze werde behandeln können.

Die Gesetzgebung, wie sie bei uns existirt, bringt es mit sich, daß sie die Bestimmungen über die innere Einrichtung und insoweit es sich um die Anlegung von Grundbüchern handelt, auch bezüglich der Anlegung derselben der Landesvertretung anheimstellt; dagegen das eigentliche Grundbuchsgesetz, d. h. dasjenige Gesetz, welches davon handelt, wie und in welcher Weise dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen erworben werden, wie die Urkunden beschaffen sein sollen, auf Grund welcher eine Intabulation erwirkt werden soll, die Gesetzgebung über diese Fragen ist der Reichsvertretung vorbehalten. Daraus folgt nun allerdings, daß wenn im Lande Vorarlberg Grundbücher angelegt wären, bei dem unveränderten Bestände des gegenwärtig allgemein bestehenden Grundbuchgesetzes, zur eigentlichen Intabulation nur gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunden geeignet sein würden.

Die Theoretiker, und unter den Juristen gibt es auch Theoretiker wie etwa unter den Medizinem, werden in der Regel dafür sein, daß die Urkunden legalisirt werden; der Grund liegt darin, weil die Legalisirung, sei es durch Notare, Gerichte oder andere hiezu berechnigte Behörden, oder überhaupt durch beeidete Personen vorgenommen wird, eine höhere Glaubwürdigkeit für die Urkunden herstellt, als dieses bei nicht legalisirten Urkunden der Fall ist. Die Praktiker unter den Juristen, die mehr unter dem Volke sich bewegen und die als Praktiker auch mehr geneigt sind, den Bedürfnissen des Einzelnen entgegen zu kommen, werden, namentlich in jenen Ländern, in welchen eine schwere Kommunikation vorkommt, für diese strengen Legalisirungsvorschriften nicht sein.

Nun für uns, ich habe das bereits schon in dem Berichte auseinander gesetzt, für uns stellt sich die Frage so dar: Der Legalisirungszwang besteht vorläufig, werden wir nun, weil der Legalisirungszwang besteht, die Einführung der Grundbücher, die wir selbst als nothwendig ansehen, unterlassen oder nicht? Ich für meine Person beantworte mir die Frage dahin, daß trotz des Legalisirungszwanges mit Rücksicht auf die überwiegenden Vortheile eines geordneten Grundbuchwesens, an die Einführung und Anlegung von Grundbüchern herangegangen werden muß.

Es ist mir überhaupt in der Argumentation wie dieselbe rücksichtlich des Legalisirungszwanges 11. Sitzung.

148

vorgekommen ist, etwas aufgefallen. Die Bemerkungen fast sämtlicher der Herren Redner spitzen sich dahin zu, daß sie erklären, ja wenn heute der Legalisirungszwang weggenommen wird, dann nehmen wir sogleich das Grundbuch an; sie übersehen aber Eines vollständig, daß sie nemlich, wenn heute der Legalisirungszwang weggenommen wäre, damit auch noch nicht die Garantie gewonnen hätten, daß er nicht wieder eingeführt würde.

Der Legalisirungszwang ist in Oesterreich nicht sehr alten Datums. Man hat mit demselben begonnen in den Jahren 1849 oder 1850, man hat ihn dann theilweise wieder außer Kraft gesetzt in den Jahren 1852 oder 1853 und hat dann nach einigen Jahren denselben wieder eingeführt. Übrigens kann ich zur Beruhigung der Herren – wenn es ihnen überhaupt zur Beruhigung

dient – die Bemerkung machen, daß der Legalisirungszwang, wie er gegenwärtig nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze besteht, nicht einem sogenannten liberalen Ministerium, sondern dem Ministerium Hohenwart zu verdanken ist.

Man könnte zufolge dessen was ich früher bemerkte sagen, daß es möglich wäre, daß in einem längeren Zeitraume, und bis zur Anlegung und Durchführung der Grundbücher vergehen mehr als 6, ja mehr als 8 Jahre -- daß also in diesem Zeitraume der Legalisirungszwang aufgehoben und wieder eingeführt werden konnte; man konnte weiter beifügen, daß es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung auch möglich sein würde, daß für die Urkunden der Verfachbücher der Legalisirungszwang bestimmt würde. Es bestünde nicht das geringste Hinderniß, ein Gesetz zu beschließen, wornach alle Urkunden, ob sie nun in einem Grundbuche, oder Verfachbuche oder in irgend einer anderen Urkundensammlung eingelegt werden, legalisirt werden müßten. Es gibt also in der Richtung absolut keine Garantie, es kann keine solche geben; wir können nicht sagen, wir haben das Recht der Gesetzgebung, wir führen das durch wie wir wollen. – Nun soweit sind wir eben noch nicht gekommen und ich weiß nicht ob wir innerhalb der nächsten 10 Jahre dazu kommen und ich will es auch nicht untersuchen, ob es erwünscht wäre, wenn wir dazu kommen würden.

Also aus diesen Gründen scheint mir der Legalisirungszwang kein ernstliches Hinderniß zu sein um auf das Grundbuch nicht eingehen zu können.

Ich glaube nun soweit es mir möglich war auf die Bemerkungen der Herren von der Gegenpartei geantwortet zu haben. Es versteht sich von selbst, daß ich Ihnen die Annahme des Antrages der Minorität empfehle und ich glaube auch, daß wenn Sie dazu mitwirken, daß im Lande Vorarlberg aus Grund dieses Gesetzentwurfes, Grundbücher angelegt werden -- ich will nicht sagen in den nächsten Monaten oder in den nächsten Jahren, das ist nicht nothwendig wohl aber im Verlaufe der Jahre Ihnen die Bevölkerung, und zwar sowohl die Stadt- als Landbevölkerung dankbar sein wird, und Ihnen das Zeugniß geben wird, daß Sie etwas geleistet haben, was wirklich Anerkennung verdient. (Rufe: Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. v. Gilm hat den Schluß der Debatte beantragt. Ich werde nun diesen Antrag zunächst zur Abstimmung bringen, und falls er angenommen würde, dann noch dem Herrn Grafen Belrupt das Wort geben, weil er sich bereits früher, vor Stellung des Antrages auf Schluß der Debatte zum Worte gemeldet hat.

Diejenigen Herren, welche mit dem Schlusse der Debatte einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Minorität.) Er ist gefallen.

Thu ruh er: Ich wollte mich Angesichts des Antrages auf Schluß der Debatte, bereits bevor der Herr Abg. Dr. Fetz gesprochen hat, nur noch zum Worte melden über die Abstimmung und nachdem nun der Herr Abg. Dr. Fetz gesprochen hat, bin ich genöthiget auch noch einen Punkt zu berühren, indem er mich nemlich aus einen dritten Vortheil aufmerksam gemacht hat, den ich glaube, daß mein Antrag bietet.

Zuerst also zur Abstimmung. Ich möchte den Herren Landeshauptmann ersuchen die namentliche Abstimmung abzuhalten. Dann möchte ich auch bitten, daß mein Abänderungsantrag in der Form wie ich ihn vorgebracht habe zur Abstimmung gelange.

Ich habe nichts entgegen, wie der Herr Stbg. Dr. Fetz bemerkt, daß die Berathung über meinen Antrag auch noch in die Specialdebatte gehöre, aber ich möchte meine Bitte, den Antrag sowie ich ihn eingebracht habe nach Schluß der Generaldebatte zur Abstimmung zu bringen, noch mit dem unterstützen, daß ich glaube, daß sich für den Antrag des Herrn Dr. Fetz ohne mein Zusatzantrag kaum die Majorität ergeben dürfte, während ich Hoffnung hege, daß der Antrag der Minorität in der von mir abgeänderten Weise sich der Zustimmung der Mehrheit des hohen Hauses erfreuen dürfte.

Auf die zweite Bemerkung des Herrn Dr. Fetz zurückkommend, muß ich ihm zuerst bemerken, daß es gleichgiltig ist, von welchem Herrn Minister irgend etwas Gutes oder Böses in die Welt gesetzt wird. Hier handelt es sich um die Sache und wir würden es ebenso freudig begrüßen, wenn das gegenwärtige Ministerium das Volksschulgesetz der Sanktion des Kaisers zuführen würde, als wir es beklagen, daß das Ministerium Hohenwart den Legalisirungszwang eingeführt hat.

Der Herr Abg. Dr. Fetz hat bemerkt, daß der Legalisirungszwang durch die Reichsgesetzgebung abgeschafft und durch dieselbe auch wieder eingeführt werden könne. Das ist richtig, aber ich glaube, wenn es auch kein Hinderniß ist, daß über eine solche Bestimmung wie ich sie da in unser Gesetz aufzunehmen vorschlage, die Reichsgesetzgebung nach aufgehobenem Legalisirungszwang, denselben später wieder einführen kann, so ist es doch ein sehr beachtenswerthes Moment für die Wiedereinführung und zwar wie ich glaube ein erschwerendes Moment, indem diese Bestimmung in unserem Gesetzentwurfe über die Einführung der Grundbücher in Vorarlberg, hinsichtlich der Legalisirung sich doch als spezielle Gesetzesbestimmung des Landes Vorarlberg darstellt, über die man nicht so leicht hinweg geht, als wenn nirgends eine solche Gesetzesbestimmung besteht.

Graf Belrupt: Ich muß mir nur eine kurze Bemerkung erlauben.

Welches das Schicksal der heute uns vorliegenden Gesetzesvorlage ist, ob sie die Majorität findet oder nicht, das habe ich natürlich gar nicht zu untersuchen. Es würde mir sehr angenehm sein, wenn wir im Interesse der Sache so glücklich wären, mit unseren Anschauungen durchzudringen; allein wenn das auch nicht der Fall ist, so bin ich wenigstens doch sehr dankbar, daß man den Antrag auf namentliche Abstimmung stellt, weil ich mich wenigstens in der Zukunft darauf berufen kann, für eine Sache gestimmt zu haben, die jedenfalls nach Jahren Anerkennung finden wird, sachliche Anerkennung nemlich. Aber über einen Punkt möchte ich mir erlauben, mit Rücksicht auf diese von mir abzugebende Abstimmung meine Meinung zu motiviren und das ist die:

Nach dem Antrage, welchen der Herr Abgeordnete Thurnher gestellt hat, kommt es mir vor — ich bin vielleicht auf falscher Fährte, ich will mich aber gerne berichtigen lassen — als ob er sich darunter vorstellen wollte, daß ein bestehendes Gesetz eben aufgehoben werde, bis dieser uns vorliegende Gesetzentwurf zur Allerh. Sanktion gelange und dann sogleich in Anwendung komme. Das ist nun nach meiner Ansicht ein Irrthum. Wird z. B. heute dieser Gesetzentwurf votirt, so wird er der Allerh. Sanktion unterbreitet. Entweder erhält er bis zum nächsten Landtage die Allerh. Sanktion oder aber er erhält dieselbe nicht. Wenn also die Aufhebung des Legalisirungszwanges über ein Jahr hinaus auf sich warten läßt, so würde dieses Gesetz mittlerweile jedenfalls ad acta gelegt und müßte daher neuerdings im Landtage berathen werden. Eine Aufbewahrung des Gesetzentwurfes bis zu dem Momente, in welchem der Legalisirungszwang aufgehoben wird, um sodann den Entwurf der Allerh. Sanktion vorzulegen, eine solche Aufbewahrung findet nicht statt.

Thurnher: Ich glaube die Herren werden mir zugeben müssen, daß Gesetzentwürfe oft Jahre lang in den Ministerien liegen bleiben, bis sie der Allerh. Sanktion zugeführt werden. Ich denke mir wenigstens die Möglichkeit, daß auch der Minister, welcher diesen Gesetzesentwurf zu beurtheilen haben wird, wenn in naher Aussicht steht, daß der Legalisirungszwang in der Reichsgesetzgebung abgeschafft wird, diesen Entwurf in seinem Ressort behält und ihn erst dann der Allerh. Sanktion unterbreitet. Ist das nicht der Fall, so entschlägt es der Sache gar nichts, es wird dann eben wieder ein späterer Landtag die Angelegenheit neuerdings zu berathen haben; aber durch meinen Antrag ist jedenfalls die Möglichkeit

150

gegeben, daß, wenn zwischen der einen oder der anderen Landtagssession der Legalisirungszwang durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben wird, dieser Gesetzentwurf zur Vorlage für die Allerh. Sanktion fähig ist und derselben zugeführt werden kann.

Schmid: Ich muß mir auch noch ein Wort erlauben. — Es hat mich unangenehm berührt, daß der Herr Abgeordnete Dr. Fetz der Ansicht ist, ich habe den Kostenpunkt im gegebenen Falle übertrieben, während ich mich besonders beflissen habe, die Kosten niedriger zu stellen, als sie in Wirklichkeit

sich Herausstellen würden. Ich habe in meiner früheren Rede angeführt, daß von Parteien aus der Gemeinde Sulzberg tut letzten Jahre 71 Urkunden und zwar mehrere Urkunden mit 5 — 6 Unterschriften dem Verfachbuche in Bregenz einverleibt worden sind und einige auch in Bezau; daß viele Vollmachten wegen Kränklichkeit der Leute ausgestellt wurden, die sich sonst mittelst Fuhrwerk hätten nach Bregenz begeben müssen, ja, daß sogar einige intransportabel gewesen wären und daß es daher nothwendig geworden wäre, den Notar nach Sulzberg kommen zu lassen. Dies alles zusammengerechnet, glaube ich, hätte ganz gewiß einen Kostenbetrag von fl. 500. — verursacht, denn es handelt sich nicht blos um das Essen und Trinken von mehr als 200 Personen auf der Reise, sondern auch um das, was sie während dieser Zeit an Verdienst einbüßen. Ich überlasse daher die diesbezügliche Schätzung einem jeden der Herren Abgeordneten sowie das Urtheil darüber, wie viele Kosten der unbedingte Legalisirungszwang dem ganzen Lande verursachen würde.

Witzemann: Ich erlaube mir nur dem Herrn Abg. Schmid gegenüber eine Bemerkung zu machen. — Es scheint er hat übersehen auch in Betracht zu ziehen, daß wenn Jemand bei dem gegenwärtigen Zustande des Verfachbuchwesens über die Belastung irgend einer Realität Aufschluß haben will, er oft genöthigt ist, zu verschiedenen Malen sich zu Gericht zu begeben. Gelingt es ihm endlich, den Verfachbuchführer zu bewegen, in die Verfachbücher Einsicht nehmen zu können, oder einen Hypothekar-Ausweis zu erhalten, so hat er trotzdem noch nicht dasjenige, was er will und braucht. Es wird nur immer bestätigt, daß durch fleißiges Durchschauen der Verfachbücher nur die und die Hypothek vorgefunden wurde, ob noch mehrere Hypotheken auf dem betreffenden Reale haften, das läßt sich mit Bestimmtheit aus dieser Bestätigung nicht entnehmen. Ich glaube also, daß durch die Einführung des Grundbuches den Parteien diese Weitwendigkeiten und in Folge dessen auch große Kosten erspart würden.

Kohler: Ich habe nur eine kurze persönliche Bemerkung zu machen. Es scheint mir, daß mich entweder der Herr Berichterstatter nicht so verstanden hat, wie ich gesprochen, oder daß ich mich ungenau ausgedrückt habe.

Bezüglich des Verhältnisses der Städte- und der Landbevölkerung zu diesem Gesetze stelle ich nicht in Abrede, daß das Gesetz auch für die Landbevölkerung von besonderer Wichtigkeit wäre. Meine Bemerkung bezog sich auf die Schwierigkeit der Durchführung dieses Gesetzes bei der Landbevölkerung in Bezug auf den Legalisierungszwang. Ich glaube daß bei Bestimmung des Legalisierungszwanges hauptsächlich nur die Städtebevölkerung ins Auge gefaßt wurde, der er nicht wehe thut, während die Landbevölkerung sehr unter demselben leiden würde; und nach dieser Richtung hin, glaube ich, daß wir das Interesse der Landbevölkerung im Auge zu behalten haben.

v. Gilm: Ich möchte mir nur erlauben, aufmerksam zu machen und nochmals zu betonen, daß der Antrag des Herrn Joh. Thurnher nach meiner Anschauung unannehmbar ist, und zwar aus dem von mir schon einmal angeführten Grunde, weil er in die Reichsgesetzgebung in Betreff des Grundbuches und nicht in die Landesgesetzgebung über die Einführung der Grundbücher gehört.

Dann möchte ich auch nochmals daraus aufmerksam machen, daß, wenn die Herren keine Gewähr finden, daß der Legalisierungszwang falle, oder eine Erleichterung eintrete, sie ebensowenig – wie bereits der Herr Dr. Fetz erwähnt hat – eine Gewähr haben, daß nicht auch für die verfälschten Urkunden der Legalisierungszwang eingeführt werden könnte.

151

Peter Jussel: Ich glaube, daß beide Anträge schon so hinreichend beleuchtet und besprochen wurden, daß sich jeder von den Herren ein Urtheil darüber gebildet hat und ich beantrage daher Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Thurnher hat sich noch früher zum Worte gemeldet.

Thurnher: Ich habe gegenüber der Behauptung des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter v. Gilm, daß die Bestimmung über die Legalisierung in die Reichsgesetzgebung gehöre nur zu bemerken, daß ich glaube, es lasse sich hierüber streiten. Wir wollen aber diese Bestimmung in die Landesgesetzgebung hineingelegt wissen u. z. gerade deshalb, damit man nicht ohne Zustimmung des Landtages dieselbe wieder beseitigen könne.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage auf Schluß der Besprechung einverstanden sind, bitte ich von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Herr Berichterstatter haben noch das Wort.

Dr. Fetz: Ich habe nur noch dem Herrn Abg. Thurnher kurz zu bemerken, daß die Frage über die Beglaubigung der Urkunden und wie diese zu geschehen habe, gegenwärtig in die Reichsgesetzgebung gehört Dies ist wohl unzweifelhaft, und geht schon aus dem einfachen Umstande hervor, daß in dieser Beziehung ein für das ganze Reich bestehendes Gesetz existirt, welches durch eine Landesgesetzgebung für sich allein nicht aufgehoben werden kann. Ich würde übrigens bezüglich des Antrages des Herrn Thurnher auch eine gewisse Gefahr in der Richtung erblicken, daß insbesondere die Kostenfrage,

die hier sehr stark ins Gewicht fällt, sich möglicherweise bedeutend gefährlicher gestalten könnte, als dies der Fall ist, wenn das Gesetz speziell zum Landesgesetze gestempelt würde und nicht zu dem was es in

Wirklichkeit ist, zu der Ausführung der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über das Grundbuchwesen, insoweit nemlich diese Ausführungen der Landesgesetzgebung der verfassungsmäßigen Behandlung vorbehalten sind, und so ist es eben ein Gesetz, welches die Bestimmung hat, ein Reichsgesetz zur Ausführung zu bringen, und nur unter diesem Gesichtspunkte ist die Bestimmung gerechtfertigt und nothwendig, daß die Kosten, welche eben durch die Anlegung von Grundbüchern herbeigeführt werden, auf das Reich und nicht auf das Land fallen.

Landeshauptmann: Ich gehe nun zur Abstimmung über u. z. zum Vertagungsantrage der Majorität.

Thurnher: Ich möchte mir erbiten zur Abstimmung ein Paar Worte sprechen zu dürfen. Es ist allerdings der Antrag auf Nichteingehen in die Spezialdebatte der weitestgehende. Allein ich glaube, daß der Herr Landeshauptmann die Beschlußfassung darüber einholen könnte, über welche Anträge zuerst abgestimmt werden solle. Wenn er geneigt ist, das Hohe Haus hierüber zu fragen, möchte ich beantragen, daß zuerst über den Antrag der Minorität, sowie er vorliegt, und sodann über den meinigen abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Ich bitte – in diesem Falle müßten wir unsere ganze Geschäftsordnung gar nichts mehr gelten lassen. Die Generaldebatte ist nun einmal geschlossen und demgemäß haben wir nach der Geschäftsordnung vor allem anderen auf Übergang der Tagesordnung abzustimmen. Wenn dieser Antrag angenommen wird, entfällt die Spezialdebatte. An das müssen wir uns halten.

Thurnher: Ich möchte an die Herren, welche den Majoritätsantrag gestellt haben, die Frage richten, ob sie nicht geneigt wären, zu Gunsten meines Antrages, den ihrigen zurückzuziehen.

Schmid: Ich bin Mitglied des Somit«? und was mich betrifft, so ziehe ich den Antrag zu Gunsten des Antrages des Herrn Thurnher zurück.

Rheinberger: Ich ebenfalls.

152

Hammerer: Ich ziehe den Antrag ebenfalls zurück.

Peter Jussel: Ich ziehe ihn auch zurück.

Landeshauptmann: Nachdem der Majoritätsantrag zurückgezogen ist, entfällt von selbst die Abstimmung über denselben und ich eröffne sohin die Spezialdebatte. Ich ersuche den Herren Berichterstatter Dr. Fetz den § 1 zur Verlesung zu bringen.

Thurnher: Nachdem ich meinen Zusatzantrag zu § 14 dieses Gesetzentwurfes stelle, beantrage ich die §§ 1 bis einschließlich 13 en bloc anzunehmen und von der nochmaligen Verlesung des Gesetzentwurfes Umgang zu nehmen.

Landeshauptmann: Wünscht einer der Herren hierüber das Wort zu nehmen? – Haben Herr Berichterstatter vielleicht etwas anzubringen.

Dr. Fetz: Ich habe nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich gehe nun zur Abstimmung über und ersuche diejenigen Herren welche die §§ 1 einschließlich 13 dieses vorliegenden

Gesetzentwurfes en bloc anzunehmen gedenken von ihren Litzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter den § 14 des Gesetzentwurfes zu verlesen. Dr. Fetz: (verliest denselben. Siehe separate Beilage.)

Landeshauptmann: Zu diesem § 14 beantragt der Herr Abg. Thurnher folgenden Zusatz:

„Unterschriften auf Urkunden.....geschehen.“ Ich eröffne hierüber die Debatte.

Da keiner der Herren das Wort zu nehmen willens ist, so schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den § 14 in der Fassung wie er im Gesetzentwurfe vorliegt. Derselbe lautet; (verliest denselben.) Diejenigen Herren, welche diesen § 14 nach der Fassung wie ich soeben verlesen habe anzunehmen gedenken, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Nun kommt der Zusatzantrag des Herrn Abg. Thurnher, derselbe lautet: (verliest denselben.) Thurnher: Ich bitte um die namentliche Abstimmung hierüber.

Landeshauptmann: Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche mit diesem Zusatzantrage einverstanden sind, mit „ja“ zu stimmen, diejenigen Herren, welche nicht mit demselben einverstanden sind, mit „nein.“

Wollen Herr Sekretär so freundlich sein, die Namen der Herren Abgeordneten zu verlesen und mit dem Buchstaben „A“ zu beginnen.

(Sekretär verliest: Graf Belrupt; nein; Pfarrer Berchtold: ja; Burtscher; nein; Dr. Fetz: nein; Karl Ganahl: nein; Christian Ganahl; ja; v. Gilm: nein; Hammerer: ja; Dr. Huber: ja; Dr. Jussel: nein; Peter Jussel: ja; Kohler: ja; Dr. Ölz: ja; Rheinberger: ja; Rhomberg: nein; Rinderer: ja; Schmid: ja; Thurnher: ja; Witzmann: nein.

Es sind 11 Stimmen mit „ja“, und 8 Stimmen mit „nein“. Dieser Zusatz ist demnach angenommen. Ich bitte weiter zu fahren.

Peter Jussel: Ich beantrage die weiteren §§ en bloc anzunehmen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche mit dem Antrag des Herrn Peter Jussel einverstanden sind, die §§ 15 einschließlich 37 wie sie im Gesetzentwürfe vorliegen anzunehmen, bitte ich von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Es scheint mir nothwendig, daß sich der Herr Berichterstatter erkläre, ob er die Resolution zurück ziehen wolle oder nicht.

Dr. Fetz: Ich habe keinen Grund die Resolution zurück zu ziehen. Die Motive bestehen fort, die mich früher veranlaßt haben dieselbe zu beantragen.

153

Thurnher: Ich werde auch der Resolution zustimmen, da mir dann der Regierung zwei Mal sagen, daß wir den Legalisirungszwang nicht wünschen.

Landeshauptmann: Die Resolution lautet: „Der Landtag des Landes.....ermächtigt werden“.

Da keiner der Herren das Wort zu nehmen scheint, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche die soeben verlesene Resolution anzunehmen gedenken, von den Sitzen sich zu erheben.
(Angenommen.)

Dr. Fetz: Ich beantrage den Gesetzentwurf in dritter Lesung zur Verhandlung zu bringen und denselben anzunehmen, Die einzige Abänderung, die beschlossen worden ist, ist der Zusatzantrag des Herrn Thurnher und es wird daher auch nicht nöthig fallen, daß der Gesetzentwurf nochmals zur Verlesung gelange.

Landeshauptmann: Ich stelle daher an das hohe Haus die Anfrage, ob es gewillt sei sofort in die dritte Lesung dieses Gesetzentwurfes einzutreten. Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich. von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Hat noch Jemand eine Bemerkung zu machen in Betreff der stilistischen Richtigstellung des Gesetzentwurfes?

Da dieses nicht der Fall ist, so gehe ich zur Abstimmung über.

Diejenigen Herren welche einverstanden sind den vorliegenden Gesetzentwurf mit der Aufschrift: „Gesetz vom.....über die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg und über deren innere Einrichtung und dem Eingange. Auf Antrag des Landtages des Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt: dann Allgemeine Bestimmungen" mit den §§ 1 einschließlich 37, dann § 14 mit dem Zusatze „Unterschriften auf geschehen" dann die weiteren §§ 15 einschließlich 37 in 3. Lesung anzunehmen, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Graf Belrupt: Wegen vorgerückter Stunde möchte ich den Schluß der Sitzung beantragen. Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Die nächste Sitzung bestimme ich auf Montag den 10. ds. Mts. Vormittags 10 Uhr mit folgender Tagesordnung:

1. Ausschlußbericht wegen Regelung der Innerwälder Straßenverhältnisse.
2. Ausschlußbericht wegen Abänderung des Landesgesetzes über den Gebrauch der Radfelgen auf der Straße Schwarzach-Bezau.
3. Ausschlußbericht wegen Einwirkung auf thunliche Einschränkung der Gemeindeumlagen.
4. Ausschlußbericht wegen Offenhaltung der Wirthschaft zu St. Christof auf dem Arlberge.
5. Ausschlußbericht über die Frage, wegen Auflassung des Verbindungsweges an der Oberfähre in Lustenau.
6. Ausschlußbericht über die Haushaltsrechnung der Landesirrenanstalt Valduna pro 1875 und das Präliminare pro 1877.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß 6 1/4 Uhr.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

11. Sitzung

am 8. April 1876

unter dem Vorfize des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Juffel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Hochw. Herrn Bischofes.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Karl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 3¹/₄ Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten. (Geschieht.)

Wird eine Bemerkung gegen die richtige Fassung des Protokolles gemacht? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich dieselbe für genehmiget.

Das Comite wegen Einführung der Vermögenssteuer hat sich konstituirte und den Grafen Belcrupt zum Obmann und v. Gilm zum Berichterstatter gewählt, ferner hat die Gemeinde Lustenau ein Zeitungsblatt eingesendet, aus welchem das Brücken-Comite entnehmen möge, daß die Schweizer Regierung die Bewilligung erteilt habe, die Brücke zu erbauen. Endlich ist eingelangt eine Zuschrift des Landes-Ausschusses in Innsbruck in Angelegenheit wegen Offenhaltung der Wirthschaft zu St. Christof im Winter. Ich werde dieselbe bei Verhandlung dieses Gegenstandes zur Vorlage bringen.

Regierungsvertreter: Ich erlaube mir die Interpellation in Betreff der Zwangsarbeitsanstalten zu beantworten. Die Antwort ist mir soeben zugekommen.

„Unter Rückschuß der im Vorarlberger Landtage eingebrachten Interpellation beehre ich mich Euer Hochwohlgebornen mitzutheilen, daß laut hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern

vom 4. d. M. J. 1342/M. J., die auch in anderen Landtagen angeregte Frage der Errichtung neuer Zwangsarbeitsanstalten erst nach dem Gesamtergebnisse der wegen Uebernahme der bestehenden Zwangsarbeitsanstalten mit sämmtlichen Landtagen eingeleiteten zur Zeit nicht überall noch abgeschlossenen Verhandlungen beurtheilt werden kann.

Der Herr Minister ist daher noch nicht in der Lage, sich über die mit der obigen Interpellation gestellte Anfrage wegen Wiedererrichtung der früher bestandenen Zwangsarbeitsanstalt für Tirol und Vorarlberg auszusprechen“.

Landeshauptmann: Ich gehe nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand derselben ist: Ausschußbericht wegen Einführung des Grundbuchs im Lande Vorarlberg.

Ich ersuche den Herrn Dr. Feß als Berichterstatter den Gegenstand vorzutragen.

Dr. Feß:

Ausschuß-Bericht

betreffend die Grundbuchs-Angelegenheit.

Hoher Landtag!

Die Berathungen des zur Berichterstattung über die Grundbuchsangelegenheit bestellten Ausschusses hatten zur Folge, daß dem hohen Landtage ein Majoritäts- und ein Minoritäts-Antrag vorgelegt wird.

Die Majorität des Ausschusses ging von nachstehender Erwägung aus:

Bereits in den frühern Sessionen des hohen Landtags wurde es im Allgemeinen als wünschenswerth anerkannt, daß im Lande Vorarlberg Grundbücher angelegt werden. — Die Anlegung von Grundbüchern hat jedoch zur Folge, daß nach den Bestimmungen des allgemeinen Grundbuchs-Gesetzes nur solche Urkunden zur Intabulation gelangen können, welche gerichtlich oder notariell beglaubigt sind. — Wie in einer Reihe von anderen im Reichsrathe vertretenen Länder, so wurde auch im Lande Vorarlberg und speciell für die vom Gerichtsorte entfernteren Gemeinden der Legalisirungszwang einen bedeutenden Aufwand an Kosten, Weitwendigkeiten und Schwierigkeiten in der Durchführung der grundbücherlichen Intabulation zur Folge haben.

Dieser Umstand war die Ursache, daß aus verschiedenen Ländern, in welchen das Institut des Grundbuchs bereits besteht, Petitionen an die Reichsvertretung um Abschaffung der Legalisirungszwanges eingelangt sind. Diese Petitionen hatten bisher keinen praktischen Erfolg. Wohl aber wurde in der letzten Session des Abgeordnetenhauses ein Antrag eingebracht, welcher, wenn auch nicht die Beseitigung, doch wenigstens eine bedeutende Erleichterung des Legalisirungszwanges bezweckt.

Die Majorität des Ausschusses ist der Ansicht, daß die Klärung der Frage, ob der Legalisirungszwang überhaupt aufgehoben oder wenigstens in einer den Verhältnissen des Landes entsprechenden Weise erleichtert werde, abzuwarten sei, ehe dem hohen Landtage die Einführung des Grundbuchs im Lande Vorarlberg anempfohlen werden könne.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses lautet demnach wie folgt:

Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei vorläufig in die Vorlegung eines Gesetzentwurfes betreffend die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg nicht einzugehen.

Der Antrag der Minorität, welche der Berichtstatter repräsentirt, geht dahin, daß dem hohen Landtage die Annahme des unter Einem vorgelegten Gesetzentwurfes betreffend die Anlegung von Grundbüchern empfohlen wird.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die ausführliche Begründung eines Minoritäts-Antrages nicht im Ausschußberichte, sondern erst in der Verhandlung vor dem hohen Landtage selbst erfolgen kann. -- Es sollen demnach hier nur in Kürze jene Gesichtspunkte bezeichnet werden, welche dem Minoritäts-Antrage zu Gründe liegen:

1. In dem dem hohen Landtage in der letzten Session vorgelegten Berichte wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Anlegung von Grundbüchern sich naturgemäß an die Durchführung des zum Zwecke der Grundsteuerregulirung zu errichtenden neuen Katasters und der Katastralmappe anzuschließen habe. Denn dadurch wird die volle Evidenz der einzelnen Grundbuchkörper und Grundbucheinlagen gewonnen und kann auch in der Folge festgehalten werden. Nun sind die Arbeiten bezüglich der Anlegung des neuen Katasters gegenwärtig soweit vorgeschritten, daß der richtige Zeitpunkt für die kommissionellen Erhebungen zur Anlegung des Grundbuches in einem größeren Theile des Landes gekommen ist. Würde dieser Zeitpunkt verfehlt, so läge die Gefahr nahe, daß die an sich mit Kosten und Zeitaufwand verbundene Arbeit der Erhebung der einzelnen Parzellen neuerdings begonnen werden müßte. Aus demselben Grund sonach, aus welchem in früheren Sessionen der Stand der Arbeiten in Bezug auf die Grundsteuer-Regulirung es nicht als wünschenswerth erscheinen ließ, mit der Anlegung der Grundbücher zu beginnen, muß dieselbe im gegenwärtigen Zeitpunkte als nothwendig angesehen werden, wenn anders die Einführung dieses Instituts im Lande überhaupt als durch die Interessen desselben geboten angesehen wird.
2. Die Kostenfrage bezüglich der Anlegung der Grundbücher erscheint dadurch gelöst, daß in einer Reihe von Kronländern neue Grundbücher angelegt werden, wobei auf das Land als solches keine, auf die einzelnen Gemeinden nur geringfügige Auslagen entfallen. Der hohe Landtag war in einer Session vom Jahre 1872 bereit, auf das Land ein Kosten-Pauschale von fl. 8000. zu übernehmen.

Nach dem gegenwärtigen vorgelegten Gesetzentwurf wird jenes Pauschale sowie überhaupt jede Kostensumme für das Land wegfallen, und hätten die Gemeinden lediglich die für die amtlichen Verhandlungen nöthigen Kanzleilokalitäten zur Verfügung zu stellen, im gehörigen Stande zu erhalten, und die für die zur Unterstützung der Amtshandlungen nöthigen Hilfeleistungen Sorge zu tragen.

Es wird demnach durch den vorgelegten Gesetzentwurf, falls er in Wirksamkeit gelangt, dem Lande ein nicht unbedeutender Kostenaufwand erspart.

3. In Bezug auf den Legalisirungszwang ist bereits in dem in der vorigen Session vorgelegten Bericht bemerkt, daß der hohe Landtag sich die Frage vorzulegen haben werde, ob er die Vortheile eines geregelten Grundbuches nicht höher anschlagen müsse, als die Belastung durch den Legalisirungszwang, mit andern Worten, ob er trotz des letztern sich nicht für verpflichtet ansehen müsse, gleichwohl für die Anlegung von Grundbüchern sich zu entscheiden.

Ein auf den Grundsätzen der Spezialität und der Publizität beruhendes Grundbuch gewährt die möglichste Sicherheit des Eigenthums und der dinglichen Rechte überhaupt an Realien und bildet die einzig mögliche Grundlage eines gesunden Realcredits. Daß das bestehende Verfaßbuchwesen alle diese Vortheile nicht bietet, und daß die in der Einrichtung desselben beruhende Unsicherheit, um nicht zu sagen Verwirrung naturgemäß von Jahr zu Jahr sich steigern muß, wurde wiederholt von erfahrenen Persönlichkeiten sowohl aus dem Richterstande, als aus jenem der Grundbesitzer selbst anerkannt und ausgesprochen. -- Wenn also einerseits die ausreichendste Sicherung der Rechtsverhältnisse bezüglich des Immo-

larbesitzes und der dinglichen Rechte überhaupt, sowie die dadurch bedingte Beseitigung kostspieliger Rechtsstreite, andererseits die Unbequemlichkeiten, welche der Legalisirungszwang für einzelne in der Zahl immerhin beschränkte Gemeinden auf die Waagschale gelegt werden, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß das wohlverstandene Interesse des Landes es zur Pflicht macht, sich für eine geordnete Grundbuchs-Einrichtung selbst dann zu entscheiden, wenn dieselbe den Legalisirungszwang zur Folge haben sollte. — Dazu kommt, daß die Anlegung der Grundbücher, wie Jedermann einleuchtet, einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, innerhalb dessen die Vorschriften über die Legalisirung entweder ganz behoben oder doch wenigstens in entsprechender Weise erleichtert werden können. Uebrigens wird von Seite der Minorität in dieser Beziehung die unten formulirte Resolution zur Annahme empfohlen.

Indem bemerkt wird, daß der vorgelegte Gesetzentwurf in seinen einzelnen Bestimmungen gegenüber der im Jahre 1872 eingebrachten Regierungsvorlage nur bezüglich des Kostenpunktes (§ 34), dann insoferne Abänderungen enthält, als diese durch den Umstand geboten erscheinen, daß die Anlegung der Grundbücher sich successive an die Durchführung des neuen Katasters anschließen soll, stellt die Minorität den

A n t r a g:

„Der hohe Landtag wolle dem beiliegenden Gesetz-Entwurfe über die Anlegung von Grundbüchern in Vorarlberg und deren innere Einrichtung seine Zustimmung erteilen.“

Bregenz, den 5. April 1876.

Schmid,
Obmann.

Dr. A. Fek,
Berichterstatter.

R e s o l u t i o n

Der Landtag des Landes Vorarlberg sieht es als eine durch die Interessen einer großen Anzahl von Gemeinden des Landes gebotene Nothwendigkeit an, daß für den Fall der Anlegung von Grundbüchern in Vorarlberg der im allgemeinen Grundbuchs-Gesetze begründete Legalisirungszwang aufgehoben, oder zum mindesten dadurch erleichtert wird, daß unter entsprechenden Kautelen die Gemeindevorsteher zur Beglaubigung der zur Intabulation bestimmten Urkunden ermächtigt werden.

(Verliest sodann den Gesetzentwurf. Siehe separat gedruckte Beilage.)

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Schmid: Ich erlaube mir zur Unterstützung des Majoritätsantrages einige Bemerkungen zu machen.

Jedermann anerkennt das Bedürfnis nach Einführung des Grundbuches an Stelle des bisherigen Verfachbuches im Lande. Das Hinderniß, welches bisher der Einführung entgegenstand, war bekanntlich ausschließlich der mit dem Grundbuche verbundene Legalisirungszwang. Nach meiner Ansicht stehen die enormen Kosten, mit denen der Legalisirungszwang mehr oder minder alle Gemeinden des Landes drücken würde, mit den Vortheilen des Grundbuches in gar keinem Verhältniß. So kamen z. B. im letzten Jahre, im Jahre 1875, aus der Gemeinde Sulzberg 71 Urkunden beim Bezirksgericht Bregenz zur Verfachung darunter manche mit 2—6 Unterschriften, die Unterschriften der Zeugen nicht mitgerechnet. Auch beim Bezirksgericht in Bezau kamen aus Sulzberg manche Urkunden zur Verfachung und sind überdies eine große Anzahl Vollmachten in der Gemeinde ausgestellt worden, die alle legalisirungspflichtig wären. Ich

bitte nur zu bedenken und zu berechnen, wie viele Personen zur Ausfertigung dieser Urkunden die Reise nach Bregenz hätten machen müssen.

Daß darunter auch manche Personen waren, die den Weg zu Fuß nicht hätten machen können, und auch solche, die intransportabel waren, versteht sich von selbst. Bezüglich letzterer wäre also die Reise des Notars in die Gemeinde nöthig gewesen. Abgesehen von den mit dem Legalisirungszwang verbundenen Kosten, nemlich die Stempel und Gebühren wäre ein Kostenbetrag von 500 fl. gewiß nicht zu hoch angeschlagen; es dürfte wohl Jahrgänge geben, in denen die doppelte Summe kaum ausreichen würde. Es dürfte wohl auch Gemeinden im Lande geben, wo mehr Urkunden ausgestellt werden, als in Sulzberg, wo nemlich viele walzende Grundstücke sich befinden, die sehr oft von einer Hand in die andere übergeben.

Berechnet man nun die dadurch dem Lande erwachsenden Kosten, so kann man wohl begreifen, warum die mit dem Legalisirungszwang gesegneten Länder der Monarchie immer um Aufhebung oder doch wenigstens um Erleichterung des Legalisirungszwanges petitioniren. Ja, ich wage zu behaupten, daß der hohe Landtag während der ganzen letzten Periode noch nie einen Verhandlungsgegenstand gehabt hat, der Gelegenheit geboten hätte, die Bevölkerung des Landes materiell so stark zu schädigen, als es geschehen würde, wenn man dasselbe dem Legalisirungszwange überliefern würde. Ganz verschwinden würde dagegen die Wohlthat und die Vortheile des Grundbuches.

Ich werde mir noch einige Worte gegen den Minoritätsantrag erlauben. Es heißt unter anderem in diesem Antrage, daß es jetzt dringend an der Zeit sei, das Grundbuch einzuführen und zwar aus zwei Gründen. Erstlich sei bei Vermeidung größerer Kosten die Grundbuchsanlage unmittelbar nach Herstellung des neuen Grundsteuerkatasters zu bewerkstelligen. Dies gebe ich zu und es ist ganz richtig, daß das Grundbuch nicht vor dem neuen Kataster angelegt werden kann. Dies wäre in vieler Beziehung vergebene Arbeit. Daß aber der neue Kataster selbstverständlich evident gehalten werden muß, das ist auch richtig. Nun kann es gleichgültig sein, wenn der richtig gestellte Inhalt des Katasters auf das Grundbuch übertragen wird. Das kann in einem, zwei und überhaupt in jedem Jahre geschehen. Der Kataster muß evident gehalten, die Käufe und Verkäufe müssen eingetragen werden. Der zweite Dringlichkeitsgrund für die Annahme des Grundbuches, sagt der Minoritätsantrag, sei der, daß gegenwärtig dem Lande fl. 8000. — Kosten erspart werden könnten, die nemlich der Landtag im Jahre 1872 zu den Einführungskosten beizutragen versprochen hat. Diesem gegenüber muß ich bemerken, daß ausschließlich die bisherige Verzögerung der Gesetzesannahme diese fl. 8000. — erspart hat. Inzwischen hat man die Erfahrung gemacht, daß in anderen Ländern der Staat die diesbezüglichen Kosten übernommen hat und ich habe keinen Zweifel, daß die hohe Regierung unser Land den andern Ländern gegenüber gleichhalten wird.

Wollen wir noch ein klein wenig warten mit der Einführung des Grundbuches. Solange der Legalisirungszwang nicht aufgehoben oder wenigstens nicht erleichtert ist, kann ich für die Einführung des Grundbuches nicht stimmen.

Graf Belrupt: Es thut mir leid, mit den Ansichten, die soeben ausgesprochen wurden, im grellen Widerspruch treten zu müssen. Die Einführung von Grundbüchern hat bekanntlich den Zweck, den Realcredit zu sichern. Ich glaube, daß gerade in einem Lande, wie Vorarlberg, wo der Wechsel im Besitze einzelner Grundstücke vielleicht viel häufiger vorkommt, als anderswo, daß gerade hier die Einführung von Grundbüchern um so gebotener erscheint, weil das Bedürfniß nach Uebersicht und Klarstellung der Besitzverhältnisse in einem viel höhern Grade hervortritt, als in anderen Ländern, wo der Besitzwechsel nicht so häufig vorkommt.

Die großen und kleinen Grundbesitzer in jenen Ländern, in denen das Grundbuch bereits seit langer Zeit eingeführt ist, haben sich sicherlich einer viel größeren Freiheit in der Inanspruchnahme des Crediten zu erfreuen, als dies bei uns der Fall ist, wo eine solche Inanspruchnahme häufig damit beantwortet wird, man könne kein Geld hergeben, weil man nicht genügende Sicherheit habe, daß das vorgestreckte Kapital erhalten bleibe.

Das sind die allgemeinen Gesichtspunkte, die ich vorausschickte, weil ich glaube, daß man sie nicht oft genug betonen könne. Der Wohlstand eines Landes liegt in der Sicherheit seines Realkredites; das glaube ich wenigstens unumstößlich und es ist mir noch nie vorgekommen, daß man meine Ansicht in dieser Richtung widerlegt hätte. Wenn ich im Allgemeinen noch hinzufügen will, daß der Legalisirungszwang allerdings eine große Unannehmlichkeit ist, für diejenigen, die davon häufig Gebrauch machen müssen, so glaube ich und ich fürchte in dieser Beziehung keinen Widerspruch zu erfahren — ist eine gewisse Sicherstellung für die Gültigkeit einer Urkunde eine ebenso unerläßliche Bedingung als die Sicherheit des Realkredites an und für sich. Es ist möglich, daß der Legalisirungszwang in der Art, wie er bisher vorgeschrieben war, zu hart ist; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß derartige Härten abgestreift werden können. Immerhin ist es ein eben solcher Schade für uns gewesen, daß kein derartiger Legalisirungszwang bei uns bestanden hat, denn dadurch, daß man keine Sicherheit bei Ausstellung einer Urkunde gehabt hat, haben sich wiederholt Fälle ergeben, daß nicht nur Schwierigkeiten in den Besitzverhältnissen entstanden sind, sondern daß den betreffenden Kontrahenten auch große Kosten erwachsen sind.

Urkunden, die sie ursprünglich nicht am rechten Orte ausstellen ließen, mußten sie noch einmal ausstellen lassen und auch noch einmahl bezahlen. Derartige Fälle sind zu Dutzenden vorgekommen und ich wiederhole es, es muß irgend ein Institut geben, wodurch die Sicherheit der Urkunden verbürgt wird. Es ist behauptet worden, daß die durch den Legalisirungszwang verursachten Auslagen nicht im Verhältniß stehen mit den Vortheilen, die das Grundbuch gewährt. Ich gebe zu, daß die Kosten, die der Legalisirungszwang im Gefolge hat, eine Höhe erreichen, die, wenn man sie liest, vielleicht erschreckend sein mag, allein das Eine ist auch sicher, daß, wenn man in der Lage wäre, die Verluste in Ziffern zusammengestellt zu lesen, die in Folge der Unsicherheit der Verkaufsbücher entstanden sind, daß die Höhe dieser Verluste jedenfalls auch erschreckend wirken würde und ich bin überzeugt, daß der dadurch entstandene Schade höher sich beziffert, als die Auslagen, die mit dem Legalisirungszwang verbunden sind.

Es wird aber auch in Bezug auf den Legalisirungszwang eine Erleichterung eintreten und es muß eine solche eintreten.

Es ist — wenn ich mich recht erinnere — vor zwei Jahren im Reichsrathe eine ähnliche Verhandlung gewesen. Es wurde im Abgeordnetenhaus in Bezug auf den Legalisirungszwang zuerst ein Beschluß gefaßt. Diesen Beschluß, den ich seinem Wortlaute nach allerdings nicht vor mir habe, ist mit einer so geringen Majorität durchgegangen und hat eine so vage Fassung gehabt, daß die nothwendige und erwünschte Sicherheit für die Urkunden nicht verbürgt war. Als dieser Beschluß in das Herrenhaus kam, konnte sich dasselbe nicht entschließen, demselben beizutreten. Man hat sich von juridischer Seite — und da nenne ich eine juridische Kapazität des Herrenhauses: Herrn Hörtl — und von Seite der Praktiker für und gegen den Legalisirungszwang ausgesprochen, d. h. für das Prinzip unbedingt, aber gegen die verschiedenen Einzelheiten. Solange keine bessere Vorlage da war, hat man sich vorläufig für die Beibehaltung des Legalisirungszwanges geeinigt; hat aber der Regierung zu verstehen gegeben, daß eine Erleichterung wünschenswerth und förderlich wäre.

Was die Evidenzhaltung des Katasters, von der unter anderem auch gesprochen wurde, betrifft, so scheint eine kleine Verwechslung unterlaufen zu sein. Die Evidenzhaltung des Katasters beschränkt sich einfach auf die Verzeichnung der Besitznummer; um das Eigenthumsrecht hat sich der Kataster weniger zu kümmern, während dies wohl vom Grundbuch behauptet werden muß.

Der gegenwärtige Zeitpunkt wurde ferner mit Recht als geeignet zur Einführung des Grundbuchs bezeichnet, weil die Einschätzungsarbeiten d. h. die Begehung aller Parzellen vorgenommen werden muß und weil bei dieser Begehung offenbar auch die Erhebungen in Bezug der auf den einzelnen Parzellen haftenden Schulden Hand in Hand gingen und dadurch die Arbeit sehr wesentlich vereinfacht würde. Es ist kein Zusammenhang zwischen der Evidenzhaltung des Katasters und dem mit der Einschätzung verbundenen Vorarbeiten für ein Grundbuch. Das sind ganz verschiedene Sachen. Die Evidenzhaltung des Katasters dauert unter allen Umständen fort, weil gesetzlich nach 15 Jahren eine Revision der Grund-

steuer eintreten soll, aber die Grundsteuer mit allen ihren Unterarbeiten kümmert sich nicht um Besitzverhältnisse, sondern lediglich um die Kultur und um die Grenzen.

Eine Erleichterung in Bezug auf den Legalisirungszwang wäre es z. B. wenn verfügt würde, daß die Notare an den verschiedenen Orten ihres Bezirkes Amtstage hielten, dadurch würde den entlegenen Gemeinden Gelegenheit geboten, diese Amtstage zu benützen, um die Legalisirungen vorzunehmen.

Die Parteien mußten ja auch bis jetzt sehr häufig weiter gehen; die Gemeindevorsteherung war nicht immer in der Lage, die Urkunden recht und ordnungsmäßig aufzunehmen.

Ich muß daher, meine Herren, umsomehr das Ersuchen stellen, den Majoritätsantrag abzulehnen und den Minoritätsantrag anzunehmen, weil ich zu bedenken geben möchte, daß, wenn auch heute die Einführung des Grundbuches beschlossen wird, deswegen doch mindestens 5—6 Jahre vergehen werden, bis die Einführung wirklich zur Wahrheit wird. Innerhalb dieses Zeitraumes sind aber Erleichterungen in Bezug auf den Legalisirungszwang möglich und wahrscheinlich.

Karl Ganahl: Beinahe in allen Sessionen, seitdem der Landtag ins Leben gerufen worden ist, wurden die Vortheile des Grundbuches und die Mängel und Gebrechen des Verschwiegens erörtert und weitläufig auseinandergesetzt. Der Herr Abgeordnete Schmid hat uns von den Vortheilen des Grundbuches nichts erzählt, er hat uns hingegen die vermeintlichen Nachtheile auf eine Weise geschildert, als würden wir, wenn wir für die Einführung des Grundbuches stimmten, ohne daß der Legalisirungszwang aufgehoben wäre, ich möchte fast sagen, ein Verbrechen am Lande begehen. Ich bin dagegen ganz anderer Meinung; ich bin überzeugt, daß wir wahrlich nicht gut thäten, wenn wir auf den Minoritätsantrag nicht eingingen, sondern den der Majorität akzeptirten. Im ganzen Lande ist man für das Grundbuch und ich glaube, daß $\frac{15}{16}$ der steuerzahlenden Bevölkerung im Falle einer Abstimmung sich dafür aussprechen würde. Der Legalisirungszwang ist freilich ein Uebelstand; allein mein Herr Vorredner hat uns sehr beruhigende Mittheilungen gemacht, daß derselbe aufgehoben oder wenigstens erleichtert werde. Ich bin aber der Meinung, meine Herren, daß selbst beim Fortbestande des Legalisirungszwanges dennoch das Grundbuch zum Vortheile des Landes eingeführt werden müßte; denn die Nachtheile, die das bisherige Verschwiegen mit sich bringt und die sich von Jahr zu Jahr vergrößern, sind ganz enorme. Der Herr Graf hat bereits davon gesprochen und ich will bei diesem Anlasse eines Falles, der voriges Jahr in Feldkirch sich ereignet hat, erwähnen.

Die Sparkassa in Feldkirch hat einem Ehepaar ein Darlehen gegeben, die Schuld- und Pfandurkunde wurde ausgefertigt und unterschrieben und es wurde dieselbe auch von zwei Zeugen unterzeichnet. Nach einiger Zeit starb die Frau und die Erben bestritten die Gültigkeit dieser Schuldverschreibung, weil sie behaupteten, die Frau habe die Urkunde nicht selbst unterschrieben.

Meine Herren, es ist dies ein Fall, der beim Bestande des Legalisirungszwanges nicht hätte eintreten können. Ähnliche Fälle sind schon mehrere vorgekommen. Bereits vor ein paar Jahren wurde in diesem Hause Erwähnung gethan, daß in Dornbirn in dieser Richtung Arges geschehen ist und daß vor zwei Jahren in Bregenz eine Person ein Kapital von fl. 6000. — doppelt bezahlen mußte, weil falsche Auszüge aus dem Verschwiegen gemacht worden sind.

Wenn Sie alles das in Berücksichtigung ziehen, meine Herren, so hoffe ich, sie werden doch ihre bisherige Ansicht ändern und Herr Schmid werde seine Meinung bezüglich der großen Nachtheile, die das Grundbuch dem Lande angeblich bringen sollte, doch wenigstens mildern, wenn nicht ganz aufgeben. Daß der Realkredit beim Nichtbestande des Grundbuches sehr bedeutend leidet, dürfte Jedermann klar sein und es hat dies auch Herr Graf Belrupt genügend betont.

Im Betreff des Legalisirungszwanges muß ich noch mittheilen, daß selbst der Herr Justizminister sich ausgesprochen hat, daß derselbe erleichtert, und daß es Sache der Regierung selbst sein werde, Erleichterungen in Bezug auf die Entfernung von dem Sitze eines Notars liegenden Gemeinden eintreten zu lassen.

Wir dürfen also eine solche Erleichterung mit voller Gewißheit hoffen und da jedenfalls einige Jahre verfließen werden, bis das Grundbuch, wenn wir die Einführung heute beschließen, zur Wahrheit

wird, so ist es möglich, ja wahrscheinlich, daß bis dort der Legalisirungszwang erleichtert, vielleicht sogar ganz aufgehoben sein wird. Aber in keinem Falle sollte uns der Legalisirungszwang, den man als ein so furchtbares Gespenst an die Wand malt, abhalten, die Einführung des Grundbuches zu beschließen:

Meine Herren! Wir sind beinahe am Ende unserer Wirksamkeit angekommen, bisher ist es uns nicht gelungen, für das Land vieles zu wirken, ich wenigstens entsinne mich nicht einer großen, That, die wir vollbracht hätten. (Heiterkeit.) Und auch die Herren auf der andern Seite **so sehr sie sich auch abgemüht und über und über angekrenzt haben, haben nichts, gar nichts ausgerichtet.** Ergreifen wir also die Gelegenheit, die uns heute geboten ist und nehmen wir das Grundbuch an; wir haben dann gewiß dem Lande eine wahre Wohlthat erwiesen, selbst wenn es nicht ganz sicher ist, daß der Legalisirungszwang aufgehoben wird.

Mein Grundsatz, meine Herren, ist: Strebe stets nach dem Besten: akzeptire aber das Gute, wenn das Beste nicht zu erreichen ist.

Schmid: Die Vorträge meiner Herren Vorredner haben mich in meiner Meinung nicht im geringsten erschüttert. (Heiterkeit.) Sie reden von dem zerfallenen Realkredit. Es ist wahr, daß die Construction der Verfaßbücher nicht derartige Eigenschaften hat, daß nicht bisweilen Verstöße vorkommen könnten. Da wir aber schon viele und viele Jahre hinter uns haben und im hohen Hause nur etwa 3 solche Fälle aufgeführt werden konnten, so muß es denn doch nicht gar so arg sein mit dem Zerfalle des Kredites im Lande. Meines Wissens wird bei Gelegenheit eines Darlehens von sehr wenigen Gläubigern ein gerichtlicher Sicherheitsausweis gefordert. Das ist eigentlich ein Beweis, daß im Volke nicht die Meinung steckt, daß man mit einer Schulds- oder Pfandurkunde gar keine Sicherheit habe. Einzelne Fälle von Verstößen und Betrügereien wird es auch geben, wenn das Grundbuch eingeführt ist und in dieser Beziehung verweise ich auf den schönen Vortrag des Herrn Berichterstatters vom Jahre 1872, welcher darthut, daß die Legalisirung keine größere Sicherheit herbeiführe, als dies bisher mit den gebräuchlichen Unterschriften zweier Zeugen der Fall ist. Den Kataster betreffend wurde gesagt, daß selbst bei seiner Evidenzhaltung in demselben nicht alles zu finden sei; in dieser Beziehung stimme ich dem Herrn Vorredner vollkommen bei, bemerke jedoch, daß es keine große Mühe kosten wird, die gegenwärtigen Besitzer anderswo zu finden, das verursacht in einer ganzen Gemeinde nicht die Arbeit einer Stunde. (Oho, Oho!) Mit dem Troste, daß von Zeit zu Zeit ein Notar in die Gemeinde kommen würde, um die Urkunden zu legalisiren, ist es nicht weit her; denn die großen Kosten, von denen ich gesprochen habe, werden deshalb nur um Weniges vermindert.

Was Herr Ganahl bezüglich der Stimmung des Volkes gegenüber dem Grundbuch gesagt hat, daß nemlich $\frac{15}{16}$ der Bevölkerung dafür seien, so glaube ich, man würde weniger fehlen, wenn man sagen würde, daß in jeder Gemeinde nicht 16 Männer sich finden dürften, die für die Anlegung des Grundbuches in Verbindung mit dem Legalisirungszwange stimmen würden.

Uebrigens gebe ich zu, daß wir durch einen derartigen Beschluß uns merkwürdig machen und lange von uns reden machen würden, aber gewiß nicht zu unserer Ehre. (Heiterkeit.)

Karl Ganahl: Schmid hat gesagt, man gebe Geld her, ohne einen Sicherheitsausweis zu verlangen. Leute, die dies thun, müssen wirklich sehr glaubensfelig sein; vielleicht, daß auch der Herr Schmid dazu gehört, weil er überhaupt ein sehr glaubensfelig Mann ist. (Heiterkeit.)

Anderer Leute werden aber dies nicht thun; sie werden vielmehr Sorge tragen, möglichste Sicherheit zu erhalten.

Schmid: Ich bleibe bei meiner Ansicht, daß in wenigen Fällen ein Sicherheitsausweis vom Gerichte verlangt wird; ich weiß auch nicht, ob in dem Fall von Bromatzreutte, den Herr Karl Ganahl erwähnte, wo aber eine Schuldpfost im Verfaßbuch nicht mehr gefunden worden sein soll, ein Sicherheitsausweis verlangt worden ist. Es wurde dieses im hohen Hause nicht gesagt.

v. Gilm: Herr Dr. Feß als Berichterstatter in dieser Angelegenheit hat voriges Jahr erklärt:

„Wir werden, so Gott will, nächstes Jahr wieder eine Landtagsession haben und dann werden wir, wenn es nothwendig ist, ein Gesetz wegen Anlegung des Grundbuches beschließen“. Wir sind nun wieder zu einer Landtagsession versammelt und zwar zu der letzten in dieser Landtagsperiode und es liegt uns diese hochwichtige Landesangelegenheit abermals zur Berathung vor. Heute freue ich mich, daß der Berichterstatter Dr. Feß, wenn auch leider nur in der Minorität für diese Angelegenheit einsteht. Meine Herren, ich glaube, es ist wohl überflüssig zu betonen, daß das Grundbuch für das Land Vorarlberg bei den immermehr sich verwirrenden Verhältnissen unserer öffentlichen Bücher eine Nothwendigkeit ist und daß es dem Lande zur Hebung des Realkredites unabweisbar ist. Ich glaube, es nicht beweisen zu müssen, daß diese Frage durch alle Landtagsperioden bejaht worden ist und nun haben wir, wie schon erwähnt, in dieser letzten Session abermals die Aufgabe hierüber zu berathen. Wann endlich werden diese Berathungen aufhören? Haben wir noch nicht genug berathen, debattirt und gesprochen? Sollen wir endlich nicht einmal zu einer Entscheidung kommen?

Ja, meine Herren, wir sollen, wir müssen zu einer Entscheidung kommen. Die Sache ist ganz klar und einfach. Es handelt sich blos um die Frage, wollen wir das Grundbuch oder wollen wir es nicht; und wenn wir es wollen, müssen wir zur That schreiten. Die Motive, welche der Herr Berichterstatter in seinem Minoritätsantrag schon angeführt und welche heute auch schon von anderer Seite näher erörtert wurden, thun dar, daß gegenwärtig der geeignete Zeitpunkt herangetreten ist, in welchem mit der Anlage des Katasters zugleich die Vorarbeiten für das Grundbuch begonnen und durchgeführt werden sollen, ja durchgeführt werden müssen. Meine Herren, ich halte den Herrn Obmann Schmid nicht kompetent in solchen Dingen zu entscheiden; darüber müssen Fachmänner entscheiden. (Bravo.)

Was die Kostenfrage anbelangt, die so vielfältigen Widerspruch in diesem hohen Hause gefunden hat, und betreffs welcher der hohe Landtag selbst sich vor 4 Jahren zur Uebernahme einer Pauschalsumme von fl. 8000. — verstanden hat, so ist diese durch die Zeitverhältnisse gelöst, ohne dem Lande ein Opfer aufzuerlegen, für die Gegner des Grundbuches bleibt also nichts anderes übrig als der Legalisirungszwang. Diese Frage ist heute allerdings noch nicht gelöst; allein sollten wir deshalb das Grundbuch verwerfen. Diejenigen Herren Vertreter in diesem hohen Hause, welche zugleich Abgeordnete der Reichsvertretung sind, wissen es und haben es zum Theil auch bereits gesagt, daß diese Frage in der Reichsvertretung von Jahr zu Jahr eine ständige ist; sie sind überzeugt, daß für gewünschte und anerkannt nothwendige Erleichterung immer mehrere Anhänger gewonnen werden. Sie wissen demnach ganz gewiß, daß diesem Drängen der Reichsvertretung auch die Regierung nicht immer Stand halten können, durch die den Minoritätsantrag beigesezte Resolution tritt auch das Land Vorarlberg in die Reihe dieser Dränger und unterstützt dasselbe. Nun meine Herren, ist die Hoffnung nicht berechtigt, daß der Legalisirungszwang, wenn nicht ganz aufgehoben, doch wesentlich erleichtert werde, um den Wünschen auch unseres Landes zu entsprechen?

Herr Schmid fordert, wir sollten noch ein wenig warten; aber wie lange? wenn er nur ein wenig warten will, so können wir auch heute zur That schreiten.

Sie werden überzeugt sein — ich zweifle nicht daran — daß ich nicht in meiner Eigenschaft als Notar für die Grundbuchsanlegung einstehe. Weiß Gott, ob ich die Einführung auch nur erlebe; denn die Vorarbeiten werden eine ziemliche Anzahl von Jahren erfordern; ich stehe deshalb dafür ein, weil ich sie nach meiner innersten Ueberzeugung und in meiner Eigenschaft als Jurist als im Wohle des Landes gelegen erachte. Ich möchte den Herren, die Gegner der Einführung sind, wohl zu bedenken geben, daß wir doch in dieser letzten Landtagsession jenes Werk ins Leben rufen sollten, welches für das Land nur von Vortheil ist, damit die Landesvertretung nicht den Vorwurf treffe, eine Landesangelegenheit von so eminenten Wichtigkeit nicht gehörig gewürdigt zu haben. (Bravo.)

Pfarrer Berchtold: Ich erlaube mir einige kurze Bemerkungen, selbst auf die Gefahr hin, daß ich auch zu hören bekomme, daß ich kein Fachmann sei.

Ich erkenne auch an, daß ich in dieser Frage allerdings zu wenig bewandert bin, um gründlich darüber sprechen zu können. Mir fällt es nur auf, daß man heute stets, von dem günstigen Zeitpunkte

spricht, der gegenwärtig zur Einführung des Grundbuchs vorhanden sein soll. Schon von 4--5 Jahren hat man den Zeitpunkt als geeignet bezeichnet, und wenn innerhalb dieses Zeitraumes die Geeignetheit nicht verloren gegangen ist, so darf man schon hoffen, daß auch ein späterer Zeitpunkt geeignet sein wird.

Man spricht ferner vom Realkredit und stellt es dar, als ob in Vorarlberg derselbe wirklich derart erschüttert wäre, als ob man kein Geld mehr auf Grund und Boden bekäme.

Ich habe nie Klagen gehört, daß Grund und Boden zu wenig verschuldet sei, wohl aber daß er zu viel mit Schulden belastet sei und das ist mir ein Beweis, daß man sich über den Mangel an Realkredit nicht beklagen könne.

Weiter stellt man uns immer die Aufhebung beziehungsweise die Erleichterung des Legalisierungszwanges in Aussicht. Das hat man uns auch schon vor 5 Jahren in Aussicht gestellt; damals hat es schon geheißen, daß es noch einige Jahre dauern wird, bis der Legalisierungszwang fällt oder erleichtert wird; und heute sagt man uns ganz dasselbe, daß er ohne Zweifel in der nächsten Reichsraths-session aufgehoben resp. erleichtert werde. Mit diesem Troste ist man uns schon zu oft gekommen, als daß wir noch viel darauf halten könnten.

Thurnher: Der Herr Landeshauptmannstellvertreter hat an die Majorität des Hauses die Anfrage gestellt, wie lange sie denn noch mit der Einführung des Grundbuchs warten will.

Ich will für meine Person diese Frage beantworten und ganz genau den Moment bezeichnen, in welchem ich der Einführung des Grundbuchs meine vollste Zustimmung geben werde.

Herr Karl Ganahl hat gesagt, daß man ein schreckliches Gespenst an die Wand male, daß man vor diesem Gespenste zurückschrecken und deshalb nicht geneigt sei, die Einführung des Grundbuchs zu beschließen. Nun will ich nicht untersuchen, ob dieses schreckliche, an die Wand gemalte Gespenst bloß in Farben aufgetragen sei, oder ob es nicht einen lebenden Hintergrund habe. (Karl Ganahl: Schattenbild.)

Ich lasse noch bezüglich des Ausdruckes, den Karl Ganahl gebraucht und den ich möglicherweise nicht genau kopirt habe, schon korrigiren.

Ich bin nemlich bereit, in dem Momente der Einführung des Grundbuchs meine Zustimmung zu geben, in welchem in der Reichsvertretung der Legalisierungszwang fällt und ich möchte Ihnen einen Vorschlag machen, zu einer Abänderung des von Seite des Berichterstatters eingebrachten Minoritätsantrages. Dieser mein Antrag würde es der Regierung ermöglichen auch genau in diesem Momente dann das Gesetz über die Grundbucheinführung in Vorarlberg Sr. Majestät zur Sanktion zu empfehlen, ohne Wochen oder Tage auf den abermaligen Zusammentritt des Vorarlberger Landtages warten zu müssen.

Ich stelle nemlich den Abänderungsantrag:

„Der hohe Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe über die Anlegung von Grundbüchern in Vorarlberg und deren inneren Einrichtung seine Zustimmung erteilen mit folgendem Zusatz (in § 14) Unterschriften auf Urkunden, welche nach § 31 des Grundbuchgesetzes vom 25 Juli 1871 einer Beglaubigung bedürfen, sind am Orte eines Gerichtes oder Notars gerichtlich oder notariell zu beglaubigen. In anderen Gemeinden kann diese Beglaubigung mit dergleichen Giltigkeit (wie gerichtlich oder notariell) durch eine amtliche Bestätigung der Gemeindevorsteherung geschehen.“

Wenn der Landeshauptmannstellvertreter auf die Resolution, welche der Minoritätsberichterstatter beantragt, hingewiesen hat, mit dem Bemerkten, daß diese Resolution ein Drängen mehr sei gegenüber der Regierung, bei der Reichsvertretung auf Aufhebung oder Modifizierung des Legalisierungszwanges hinzuwirken, so glaube ich, ist die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes mit dem von mir beantragten Zusatz ein noch viel stärkeres Moment gegenüber der Regierung, für die Aufhebung resp. Erleichterung des Legalisierungszwanges einzutreten, als dies die bloße Fassung einer Resolution ist; denn die Regierung kann in meinem Falle vor die Reichsvertretung hintreten und sagen, ein Land hat bisher das Grundbuch noch nicht angenommen, weil ihm die Legalisierung zu theuer scheine im Vergleich mit den Vorteilen,

welche das Grundbuch bietet. Die Vertretung dieses Landes hat aber ein Gesetz bereits beschlossen und in einer solchen Fassung vorgelegt, daß es in dem Momente dem Lande die Wohlthat des Grundbuches bietet, in welchem von der Reichsvertretung die Abänderung des Reichsgesetzes beschlossen ist. Ich glaube also, daß mein Antrag gegen die Verwerfung des Minoritätsantrages zwei wesentliche Vortheile bietet, nemlich daß erstlich die Regierung einen schwerwiegenden Grund mehr bekommt, ihren Einfluß einzusetzen, daß endlich der Legalisirungszwang falle; und zweitens daß dieser Antrag der Regierung die Möglichkeit bietet, in dem Momente als der Legalisirungszwang gefallen ist, unsere Vorlage Sr. Majestät zur Sanction zu empfehlen, ohne zuvor den Zusammentritt des Borarlberger Landtages abzuwarten.

Bezüglich der Einschaltung meines Zusatzantrages überlasse ich selbe ganz dem Ermessen des Herrn Berichterstatters, der uns diesen Entwurf vorgelegt und daher auch studirt haben wird, wo er selbe am geeignetsten vornehmen wolle. Mir scheint, diese Einschaltung am ehesten zu § 19 zu passen, oder vielleicht auch unter die Rubrik „Allgemeine Bestimmungen“. Ich stelle jedoch in dieser Beziehung keinen Antrag.

Graf Belrupt: In meiner früheren Auseinandersetzung scheine ich mich in mancher Beziehung nicht deutlich genug ausgedrückt zu haben, wenigstens lassen die Worte, die Pfarrer Berchtold vorhin gesprochen hat, auf ein solches Mißverständniß schließen; ich sehe mich daher veranlaßt, noch einige aufklärende Bemerkungen abzugeben. Das Moment, daß gerade jetzt ein geeigneter Zeitpunkt zur Anlegung von Grundbüchern sei, scheint dem Herrn Pfarrer aus dem Grunde nicht zutreffend zu sein, weil ja dasselbe schon bei früheren Anlässen stets betont worden sei.

Mit welchem Grund man dieses Moment früher betont und darauf Werth gelegt hat, will ich jetzt ununtersucht lassen; aber Eines muß ich hervorheben, daß, wenn dieses Motiv heute nicht gilt, ich nicht weiß, wenn es überhaupt noch zur Geltung kommen soll; denn die Thatsache, daß in diesem Jahre mit Beginn der praktikablen Jahreszeit die Einschätzungen zum Behufe der Grundsteuerregulirung ihren Anfang nehmen, kann nicht geleugnet und diese Thatsache hat in den früheren Jahren nicht bestanden.

Bei dieser Gelegenheit muß jede Parzelle begangen werden, um sie in die entsprechende Klasse des Tarifs einzutheilen. Könnten nun gleichzeitig die Erhebungen in Bezug auf die darauf haftenden Lasten gepflogen werden, so wäre dies — das muß Jedermann einsehen — eine sehr wesentliche Erleichterung der Arbeit.

Kohler: Es ist bekanntlich, so oft diese Frage in den letzten Jahren in dem hohen Hause zur Verhandlung kam, in der Gruppierung des „dafür“ und „dagegen“ nach anderen Prinzipien vorgegangen worden, als dies sonst gewöhnlich der Fall ist. Dieser Unterschied in der Gruppierung der zwei Parteien, von denen die eine für die unbedingte Annahme des Grundbuches einstand, während die andere aus Furcht vor dem Legalisirungszwange der Wohlthat des Grundbuches nicht theilhaftig werden wollte, wurzelt in einer tiefgreifenden Verschiedenheit der Interessen im Lande. Wir können alle diejenigen Herren, die für das Grundbuch sammt dem Legalisirungszwang sind, uns auswählen.

Es werden regelmäßig jene Abgeordneten sein, die entweder Vertreter einer Stadt oder eines solchen Theiles des Flachlandes sind, wo der Legalisirungszwang thatsächlich nicht beschwerlich ist. Unter denjenigen Herren Abg.ordneten aber, die das eigentliche Landvolk vertreten müssen, werden Sie mit einer verschwindend kleinen Ausnahme die hartnäckigsten Gegner des Legalisirungszwanges finden. Es scheiden sich also in diesen zwei Gruppen thatsächlich — nur zwei kurze Worte zu gebrauchen — Stadt und Land von einander. Ich begreife es sehr wohl, daß die Herren es für ihre Pflicht erachten, ihre Wähler oder die Gegend, in der sie leben, zu berücksichtigen. Es mögen die Herren nur auch begreifen, daß wir, die wir die Interessen der Landbevölkerung vertreten, auch unsere Gründe haben, nicht zuzustimmen.

Es ist überhaupt, wenn wir unsere ganze gegenwärtige Gesetzgebung ins Auge fassen unbestreitbar an derselben — ohne alles andere in Betracht zu ziehen — der eminente Fehler, daß sie regelmäßig auf das Bürgerthum, auf die Städte berechnet ist, und daß sie sehr wenig Rücksicht auf die Landbevölkerung nimmt; während doch die Landbevölkerung am Ende den Kern des Volkes bildet und in Bezug auf

Zahl und Steuerleistung der hauptsächlichsten Berücksichtigung werth wäre. Diese Schattenseiten hat unsere Gesetzgebung offenbar und die Reichsgesetzgebung hat sie in erhöhtem Grade, weil aber von diesem Mittelpunkt aus, wie es scheint, das Land immermehr zurück und städtische Verhältnisse in den Vordergrund treten. Und diese Verhältnisse werden als maßgebend betrachtet.

Daß wir uns also nicht einigen können, liegt nicht in unseren verschiedenen Ansichten. Wir Vertreter der Landbevölkerung wünschen das Grundbuch auch und haben dies damals bewiesen, als wir dem Gesetze, das heute uns vorliegt, zugestimmt und uns noch zu einem Kostenbeitrag von fl. 8000. — verbunden haben. Es sind also nicht materielle Opfer, welche uns zurückhalten, so bald wir sehen, daß wirklich ein Nutzen geschaffen wird.

Ob später dieser Widerstand aufhören wird, weiß ich nicht. Wenn aber, um auf ein Beispiel zurückzugreifen, der Vorarlberger Landtag noch nach seinen alten Grundlagen nach Ständen gewählt würde, wo jeder Repräsentant eines Standes mit denjenigen, die ihn wählen, sich ins Einvernehmen zu setzen hätte und gleichsam nur als Mandatar seine Meinung zum Ausdruck bringen könnte, dann, meine Herren! brächte man den Legalisirungszwang noch lange nicht durch. Daß er bei der heutigen Wahlordnung eher durchgeht, das ist begreiflich, weil der Abgeordnete eigentlich nicht weiß, wen er zu vertreten und wen er hinter sich hat. Wüßte jeder von uns, wem er verantwortlich wäre, dann ginge der Legalisirungszwang noch nicht durch; denn meine Herren, man mag die Nothwendigkeit des Grundbuches einsehen und zugeben, aber daß wir in Vorarlberg am Rande des Abgrundes sind, ist doch nicht der Fall. Es ist schon richtig, man traut dem Verfachbuch nicht alles zu und was den Kredit erhält ist nicht das Verfachbuch, sondern das persönliche Vertrauen, das noch in der Bevölkerung liegt und — wir können es vorläufig zur Ehre des Landes sagen — daß dieses Vertrauen noch nicht oft getäuscht worden ist. Die Fälle, wo durch die Mangelhaftigkeit der Verfachbücher Schaden entstanden ist, sind noch lange nicht so groß, daß nur die Mehrauslagen des Legalisirungszwanges durch 2 oder 3 Jahren damit zu vergleichen wären. Es sprechen die Herren auch die Hoffnung aus, daß der Legalisirungszwang fallen werde. Ja wenn man sanguinisch sein will, dann kann man diese Hoffnung haben. Ich möchte den beneiden, der, wenn ein Uebelstand sich eingeschlichen hat, gleich die Hoffnung hegt, er werde wieder bald weggebracht werden. Vier Jahre haben wir mit dieser Hoffnung zugebracht und ich fürchte sehr, wir werden noch 4 weitere Jahre zubringen müssen.

Ein Herr Vorredner hat gesagt, die Regierung werde dem Andrängen auf Aenderung dieser Bestimmungen nicht widerstehen können. Wie viele Uebelstände haben wir nicht; sie sind schon so oft und so lange bejammert worden, man hat Regierung und Reichsvertretung zur Hebung derselben angegangen, sie sind aber trotzdem geblieben.

Ich fürchte sehr, daß nicht zufällig diese Härten in das Reichsgesetz gekommen sind, sondern es ist darin das Bestreben ans Licht getreten, das heutzutage sich geltend macht, nemlich, das Volk immer mehr nach bureaukratischer Art zu regieren. Man hat damit eine ganze Menge weiterer Existenzen der Bureanokratie geschaffen. Ich trete keiner Person zu nahe, aber im ganzen System wurzelt dieses Bestreben und diese Bestimmung, die 4 Jahre lang dem Herausreißen getrotzt hat und noch länger trotzen wird, ist aus diesem Grunde in das Gesetz gekommen.

Die Sicherheit ist es nicht, die den Legalisirungszwang in das Reichsgesetz gebracht hat; denn wenn ich den Standpunkt der Sicherheit ins Auge fasse, so muß ich sagen, daß eine Urkunde die in einer entfernten Gemeinde von der Vorsteherung beglaubiget ist, mir mehr Sicherheit bietet, als wenn gewisse Leute aus einer solchen Gemeinde 2 oder 3 zusammen 5—6 Stunden weit zu einem Notar sich begeben müssen, um dort die Legalisirung der Urkunde vorzunehmen.

Was Herr Graf Belrupt bemerkt hat, daß das Land Vorarlberg ein besonderes Interesse habe, das Grundbuch zu erlangen, weil in Vorarlberg im Vergleiche zu anderen Ländern der Wechsel des Grundbesitzers ein viel stärkerer sei, so gebe ich das vollkommen zu. Mir beweist aber dieser Umstand, daß Vorarlberg aus diesem Grunde unter den Folgen des Legalisirungszwanges mehr als andere Länder leiden müßte. Das ist meine Befürchtung, daß wir mit unseren kleinen Parzellen, mit dem zerstückelten

Grundbesitz wegen jeder Kleinigkeit die Lasten des Legalisirungszwanges doppelt fühlen müßten, und das ist ein Grund mehr, daß wir uns in Acht nehmen sollten, um dem Lande nicht eine Calamität zu bereiten,

Ich kann also aus diesen Gründen dem Minoritätsantrage auf unveränderte Annahme dieses Gesetzeswurfes nicht zustimmen. Es ist richtig, wir schließen mit der gegenwärtigen Session die Periode ab, wir scheiden hiemit von einer Frage, ohne sie vielleicht gelöst zu haben; aber wir dürfen mit dem Bewußtsein scheiden, daß, wenn jemand die Verantwortung zu tragen hat, für die Verzögerung der Einführung des Grundbuches nicht wir es sind, sondern es ist die Reichsvertretung oder die Regierung, die 4, 5 und 6 Jahre lang dem allgemeinen Drängen auf Abschaffung dieses Zwanges keine Folge gibt. Ich glaube daher, der beste Druck auf die Regierung kann nur der sein, wenn man ihr vor Augen führt, daß sie es ist, die das Land hindert, die Wohlthat des Grundbuches zu besitzen. Der Landtag ist also nicht verantwortlich, sondern das System, das es möglich macht, eine solche Verzögerung einer der wichtigsten Lebensfragen für Voralberg und andere Länder herbeizuführen.

v. Gilm: Der Herr Vorredner hat betont, daß der Personalkredit im Lande noch immer aushelfe allein dadurch hat er zugestanden, daß dem Realkredit aufgeholfen werden muß. Wie der Vorredner in der Legalisirung durch den Gemeindevorsteher eine größere Gewähr findet, als wenn selbe beim Notar vorgenommen wird, kann ich nicht verstehen.

Ich möchte dann noch an die Herren, welche Gegner der unbedingten Annahme des Grundbuchsgesetzes sind, die Frage stellen, warum sie denn an die Aufhebung resp. Erleichterung des Legalisirungszwanges bei doch gegründeter Aussicht nicht glauben wollen. Ich glaube, sie müssen daran glauben, wenn sie sich von dem von Hrn. Thurnher neu eingebrachten Antrage eine Hoffnung machen und wenn dem nicht so ist, so erkläre ich diesen Antrag geradezu als einen leeren Schein (Ganahl: recht so).

Ich sage also, mit diesem neu eingebrachten Antrage ist nichts erreicht und kann nichts erreicht werden; auf diese Weise haben wir nichts gethan und haben die Verantwortung, nichts gethan zu haben,

Der Antrag involvirt überdies eine bestimmte Vorschrift an die Regierung oder an die Reichsvertretung und damit sind wir zu weit gegangen und kann aus dem Grunde nicht angenommen werden. Herr Thurnher ist selbst in Verlegenheit, wohin sein Antrag im Entwurfe gehöre. Ich glaube, er paßt überhaupt gar nicht hinein, er paßt in das Grundbuchsgesetz nicht und darum kann ich diesem neuen Antrag nicht beistimmen.

Thurnher: Ich werde auf die Bemerkungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners die er darüber gemacht hat, daß ich in Verlegenheit sei, wo dieser Wänderungsantrag hineinpasse, nicht antworten; die Sache ist nicht wesentlicher sondern nur formeller Natur und verdient keiner weiteren Erörterung. Was indessen die Frage betrifft, ob die Gewähr einer von der Gemeindevorsteherung beglaubigten Urkunde eine größere sei als wenn selbe von einem Notar legalisirt ist, so antworte ich darauf, daß die größere Gewähr in dem Umstande liegt, daß sich jeder Gemeindevorsteher über die Identität der Personen seiner Gemeinde doch ganz sicher mehr im Klaren befindet als der Notar, zu welchem Parteien aus Gemeinden kommen, die oft 5—6 Stunden von ihm entfernt sind.

Wenn mein unmittelbarer Herr Vorredner den Vorwurf rechtfertigen will, als beruhe mein Antrag nur auf Schein, so bitte ich ihn, seine Behauptung zu begründen. Vermag er darzuthun, daß die zwei Vortheile, welche ich für denselben angeführt habe, nicht bestehen, nemlich, daß damit auf die Regierung nicht ein größerer Einfluß geübt werde, und daß sohin die Regierung keinen größeren Anlaß habe bei der Reichsvertretung auf die Beseitigung des Legalisirungszwanges zu dringen und daß der Regierung nicht die Möglichkeit geboten werde, nach Aufhebung des Legalisirungszwanges im Reiche unseren Gesetzentwurf sogleich seiner Majestät zur allerh. Sanktion vorzulegen, dann nehme ich den Vorwurf hin, sonst aber muß ich denselben entschieden zurückweisen.

Schmid: Die Behauptungen des Herrn Notar v. Gilm veranlassen mich, auf ein Gesetz hinzuweisen, welches nicht lästig fällt, welches nemlich verordnet, daß jene Kaufverträge, welche zwischen Eheleuten abgeschlossen werden, bei einem Notar verfaßt werden müssen. Es sind das jene Verträge, mit

welchen der Gatte der Gattin sogenanntes Eigengut macht, das heißt der Frau die Sache einhändiget und die Gläubiger leer ausgehen läßt; das heißt einen Lumpenhandel machen. Diese Verträge werden nie in den Gemeinden abgefaßt, sondern immer nur dort, wo man die Kontrahenten und ihre Verhältnisse nicht kennt.

v. Gilm: Ich erlaube mir nur, dem Herrn Abgeordneten Thurnher gegenüber etwas zu bemerken.

Ich glaube daß die Regierung durch den von ihm eingebrachten Antrag wirklich keine größere Veranlassung finden wird den Legalisirungszwang in seinem gegenwärtigen Bestande aufzuheben oder zu erleichtern als durch die Resolution, durch welche die Gesinnung des Landes eben so gut zum Ausdrucke gelangt. Ich habe weiteres bereits begründet, daß durch diesen Antrag die Regierung in ihrer Ausführung nur gebunden wird und dieses Binden der Regierung ist gerade dasjenige, welches die Sache am meisten erschwert.

Thurnher: Ich möchte auf die Bemerkungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners doch noch das hervorheben, daß der Umstand, daß ein Gesetz bereits vom Landtage beschlossen vorliegt, welches nur mehr die Beseitigung des Legalisirungszwanges im Reiche zu seiner Realisirung bedarf, denn doch von der Regierung mehr beherzigt wird als eine Resolution, die sie eigentlich gar nicht zu berücksichtigen braucht, denn wenn das Gesetz, so wie es vorliegt, ohne meinen Antrag beschlossen wird, fällt für die Regierung ein Grund mehr weg für die Abschaffung des Legalisirungszwanges einzutreten. Entweder es wünscht die Regierung, daß dem Vorarlberger Volke die Wohlthaten des Grundbuches zu Theil werden, oder sie wünscht es nicht; nun, wenn sie es wünscht, dann muß es ihr doch daran liegen, die Hindernisse zu beseitigen.

v. Gilm: Ich beantrage Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Herr Dr. Fetz hat sich noch zum Worte gemeldet.

Dr. Fetz: Ich halte es für nothwendig, das Wort noch vor Schluß der Debatte zu nehmen da ich begreiflicher Weise den Majoritätsantrag nicht vertreten kann.

Ich werde mir erlauben einige Bemerkungen zu Gunsten des von mir eingebrachten Minoritätsantrages zu machen, da ich nicht wünsche, daß diejenigen Herren, welche mir entgegen wollen, durch den Schluß der Debatte daran gehindert würden.

Es ist selbstverständlich, daß ein Gesetz, das in seiner Wirksamkeit in manche Verhältnisse einzugreifen bestimmt ist, Gegnerschaft findet. In dem vorliegenden Falle sind zwar mehrere Gegner gegen das Gesetz aufgetreten, allein sie stimmen, so viel ich wenigstens die Sache zu übersehen in der Lage bin, alle darin überein, daß der Gesetzentwurf wegen Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg an sich als nothwendig anzusehen sei; sie stimmen darin überein, daß der gegenwärtige Zustand des Verfassens kaum länger behalten werden könne und in verschiedenen Variationen habe ich immer nur einen Grund gegen den Minoritätsantrag gehört, und das ist der Legalisirungszwang! — Selbstverständlich wird es demnach auch meine Aufgabe sein, diese Angelegenheit zu behandeln und es ist das nicht das erste Mal, daß dies von meiner Seite aus in diesem hohen Hause geschieht.

Ehe ich übrigens in die Sache selbst eingehe, muß ich mir eine kurze Bemerkung erlauben, bezüglich desjenigen Antrages, welchen der Herr Abgeordnete Thurnher gestellt hat. Dieser Antrag gehört meines Erachtens in die Spezialdebatte und setzt demnach voraus, daß der Antrag der Majorität abgelehnt und jener der Minorität im Allgemeinen wenigstens in der Richtung angenommen wird, daß das hohe Haus beschließe, in die Spezialdebatte über diesen Gesetzentwurf einzugehen, dann erst wird es sich darum handeln, bei welchem Paragraphen der Antrag des Herrn Thurnher als Zusatzantrag gestellt werden solle, oder ob allenfalls ein neuer Paragraph zu formuliren sei.

In der Verhandlung über diese Angelegenheit hat sich das hohe Haus meines Erachtens zunächst die Frage vorzulegen: ist die Einführung eines geordneten und geregelten Grundbuchwesens eine Sache der Nothwendigkeit? und wenn diese Frage bejaht wird, wird es sich darum handeln, ob gegenwärtig der

richtige Zeitpunkt ist, ein solches Gesetz zu berathen und zu beschließen, welches geeignet ist, ein geordnetes Grundbuchwesen herbeizuführen?

Wie ich schon früher bemerkt habe, ist die Nothwendigkeit eines geordneten Grundbuchwesens eigentlich von Niemanden bestritten worden. Es ist das auch ganz klar. Der Hauptgrund für diese Nothwendigkeit liegt in der Negative, er liegt nemlich darin, daß man mit dem gegenwärtigen Zustande des Verfachbuches nahezu nicht mehr fortwirthschaften kann, und daß die Beschaffenheit des Verfachbuchwesens an und für sich so ist, daß es nicht bloß nicht verbessert werden kann, sondern daß naturgemäß von Jahr zu Jahr eine Verschlimmerung eintritt, die, je länger man wartet, desto ärger werden muß. Zu dieser Ueberzeugung ist man nicht bloß in diesem Land gekommen, sondern auch im Nachbarlande wo gleichfalls das Verfachbuchwesen existirt und es hat dies bekannlich zur Hypothekenerneuerung geführt.

Bereits in der vorletzten Session sind wir zur Ueberzeugung gelangt, daß ein Gesetzentwurf wegen der Hypothekenerneuerung nicht angezeigt sei und nicht empfohlen werden könne; aber so viel ist sicher, daß die Hypothekenerneuerung dem alten Zustand gegenüber wenigstens einen Vortheil hat; so viel ist sicher, daß wir mit dem alten Zustande schlechter daran sind als das Land Tirol. Derjenige, der überhaupt in das Grundbuchwesen und in die Art und Weise, wie öffentliche Bücher geführt werden, einen gewissen Einblick hat, der wird, wenn er so ein Operat wie das Verfachbuch ist, ansieht, es nahezu unbegreiflich finden, wie man die Sache so machen konnte und wie man es eine Reihe von Jahren fortführen konnte, denn alles dasjenige was dem Grundbuche den Werth verleiht, fehlt dem Verfachbuche vollständig. Das Wesen des Grundbuches liegt darin, daß demselben die Eigenschaft der Spezialität und Publizität zukommt. Unter Spezialität versteht man eine derartige Einrichtung, daß aus dem Grundbuche, aus einem bestimmten Blatte — man nennt es das Besitzstandblatt, — sich ergibt, um welches Reale es sich handelt; unter Publizität versteht man, daß man aus den drei Blättern nemlich aus dem Eigenthumsblatte, aus dem Besitzstandblatte und dem Lastenblatte des Grundbuches entnehmen kann, wer der Eigentümer ist, ob und welche Servituten und ob und welche Schulden auf dem Reale lasten. Jeder von uns, der einmal in ein Verfachbuch Einsicht genommen hat, wird gestehen müssen, daß man aus dem Verfachbuche, wenn man nicht einen erleuchteten Geist besitzt, oder über eine besondere Spürkraft verfügt, gar nichts entnehmen kann. Ja es kann vorkommen, daß man durch einzelne Urkunden, die man ausfindig macht, geradezu auf Irrwege geführt wird und daß man statt der Wahrheit die Unwahrheit aus dem Verfachbuche erfährt. Daß also eine derartige Institution nicht vertheidiget werden kann, und daß sie, wenn man rationell vorgehen will, unhaltbar ist, das wird jeder zugeben, ja es hat noch gar keiner von den Herren das Verfachbuch vertheidiget.

Wenn nun ein Zustand unhaltbar ist, dann liegt es nahe, sich zu fragen, ob nicht die Möglichkeit vorhanden sei, einen solchen Zustand zu ändern und etwas besseres und haltbareres zu schaffen.

Nun, das Grundbuch, so wie es gegenwärtig in der weitaus der größeren Mehrzahl der Länder, welche ihre Vertretung im Reichsrathe finden, besteht, erfreut sich der besten Einrichtung. Es ist richtig, daß in verschiedenen anderen Ländern nach einer anderen Richtung hin experimentirt worden ist, allein dem Wesen nach ist es ein und dasselbe.

Das im Jahre 1871 in Wirksamkeit getretene allgemeine Grundbuchgesetz ist begreiflicherweise nicht bloß was den Legalisirungsanzug anbelangt, sondern auch in anderer Richtung vielfach der Verbesserung fähig, das wird Niemand leugnen. Es ist überhaupt selten der Fall, daß jemand ein Gesetz in größerer Ausdehnung ersindet, das vollkommen ist, und derjenige, der ein Gesetz gemacht hat, der wird nach Monaten oder Jahren darauf kommen, daß er die eine oder andere Bestimmung hätte besser machen können. Dafür aber ist gesorgt, daß auf der Erde nichts unveränderlich ist, und daß man eine Aenderung schaffen kann, wenn man eine solche für nothwendig ansieht. Ich möchte hieran eine Bemerkung anknüpfen, welche der Herr Abgeordnete Kohler gemacht hat!

Der Herr Abgeordnete Kohler hat die Gewohnheit, und in einem nicht gewöhnlichen Grade auch die Gabe, zu generalisiren. Das Bestreben zu generalisiren ist mitunter ganz gut und wird zu richtigem Folgesatz führen; mitunter scheint es mir aber nicht ganz richtig zu sein und ich glaube, daß der Herr

Abg. Kohler auch in dem Falle sich nicht auf dem richtigen Standpunkte bewegt hat, indem er bemerkte, es handle sich in dieser Frage um einen Gegensatz zwischen der Stadt- und Landbevölkerung oder zwischen den Abgeordneten, welche die Städte vertreten oder gewisse größere Gemeinden und jenen, welche die Landbevölkerung vertreten. Es kann dies hier auch gar nicht der Fall sein, denn das Grundbuchwesen hat zunächst vielmehr den ländlichen Besitz als wie den Städtebesitz zum Gegenstande. Eine geordnete Einrichtung des Grundbuches wird in ihren Consequenzen dem Landwirth viel wohlthätigere Folgen gewähren als dem Hausbesitzer in der Stadt; da ist es leicht faßbar und leicht bemerkbar, wem das Haus gehört und man weiß recht gut, ob und welche dinglichen Rechte darauf haften. Das ist auf dem Lande viel schwieriger, dort wird die Constatirung des Besitzes die Sicherung der Realrechte und alles dasjenige was durch eine geordnete Grundbucheinrichtung erzielt werden soll, vielmehr ins Gewicht fallen.

Ich glaube also, wenn der Herr Abg. Kohler mit seiner Kalkulirung recht hätte, müßte er finden, daß er zu der entgegengesetzten Consequenz hätte gelangen sollen, als zu welcher er gelangt ist, nemlich zu der, daß er als Vertreter der Landbevölkerung für die Einführung des Grundbuches hätte plaidiren sollen.

Es wird mir schwer gelingen, den Herrn Abg. Schmid in seiner Meinung zu erschüttern (große Heiterkeit), aber dessen ungeachtet möchte ich mir erlauben, auf dasjenige, was wir von ihm gehört haben, eine Entgegnung zu machen.

Der Herr Abg. Schmid hat zunächst und hauptsächlich die Kosten des Legalisirungszwanges behandelt. Nun, ich habe früher schon vorausgeschickt, daß ich auf diese Frage später noch zurückkommen werde, allein es scheint mir denn doch, daß dabei einige Uebertreibungen unterlaufen sind. Die eigentlichen Kosten des Legalisirungszwanges sind in der That verschwindend klein, es ist im Ganzen gar nichts anderes, als der Stempel, das ist 10 fr., bei solchen Urkunden nemlich, welche zur Eintragung in das Grundbuch bestimmt sind und die Gebühr des Notars, wenn derselbe die Legalisirung vornimmt, das dürften 50—60 fr. sein. Wenn bei Gericht legalisirt wird, so beträgt der Stempel 36 fr. Sollten nun 50 oder 60 Parteien, die etwa von Sulzberg im Jahre nach Bregenz reisen würden, 500 fl. brauchen, so müßten die Sulzberger wirklich sehr gut leben. (Heiterkeit.)

Ich glaube, daß aus dem von mir theilweise schon behandelten Zustand des Verfachbuchwesens sich die Nothwendigkeit ergibt, daß eben mit demselben gebrochen und an die Stelle des Verfachbuches das Grundbuch gesetzt werden muß.

Ich will mir in dieser Beziehung nur noch ein paar Bemerkungen erlauben, die einem praktischen Juristen sehr geläufig sind und die doch geeignet sein könnten, einiges Licht über die Sache zu werfen.

Das Verfachbuchwesen, wie es hier in Vorarlberg besteht, führt — ich will dabei nicht von gewissen speciellen Fällen reden, weil ich zugebe, daß Betrügereien und dergleichen auch anderwärts vorkommen können, und daß es einen absoluten Schutz dagegen nicht gibt — ich will wie gesagt nicht von einzelnen speciellen Fällen reden, sondern von der Sache im Allgemeinen. Das Verfachbuch führt zu einer Reihe von Unzufömmlichkeiten. Beispielsweise liegt es doch in dem Wesen eines gesicherten Pfandrehtes, einer Hypothek, daß man nicht so nebenbei aus bloßer Sorglosigkeit oder aus Mangel an Vorsicht, ohne weiteres um sein Recht kommen kann. Das ist nun aber bei dem Verfachbuchwesen sehr leicht möglich. Nehmen wir den Fall, es übersieht Jemand das Exekutionsedikt, welches nach dem Hofdekrete vom Jahre 1841 für diejenigen Länder vorgeschrieben ist, in denen es Grundbücher nicht gibt, also speziell auch für Tirol und Vorarlberg. In den Ländern, wo es Grundbücher gibt, muß der Hypothekargläubiger u. z. zu eigenen Händen von der Exekutionsführung in Kenntniß gesetzt werden, damit er in die Lage kommt, sein Recht zu wahren. Beim Verfachbuche ist es aber ganz umgekehrt. Hier muß der Pfandgläubiger sorgen, daß er erfährt, wann auf die Hypothek irgend eine Exekution geführt wird. Ganz ähnlich ist es in Konkursfällen. Wenn Jemand nicht im Lande wohnt, so ist er genöthiget, sich das Amtsblatt zu halten und dasselbe alle Tage etwa morgens zu lesen, damit er nicht das Edikt übersieht, in welchem etwa ein ihn interessirender Exekutionsfall angekündigt ist. Sie sind keine Freunde des Amtsblattes, aber auf diese Art verschaffen Sie ihm einen Lesekreis, den es sonst nicht finden würde.

(Weiterkeit) Also aus dem geht hervor, daß das Grundbuch wirklich essentielle Vortheile gegenüber dem Verschubuche gewährt. Ich glaube also sagen zu dürfen, die Einführung des Grundbuches ist in der That eine Nothwendigkeit und ich rechne dabei auf die Zustimmung aller derjenigen Herren, welche beredter als ich es zu thun in der Lage war, bereits über die Mängel des Verschubuchwesens und über die Vortheile des Grundbuches gesprochen haben.

Eine weitere Frage ist aufgeworfen worden, ob der gegenwärtige Zeitpunkt opportun sei in die Berathung dieses Gesetzesentwurfes einzugehen.

Der Herr Abg. Pfarrer Berchtold, wenn ich nicht irre, hat in dieser Richtung die Bemerkung gemacht, daß man schon seit Jahren immer sage, es sei nun der richtige Zeitpunkt gekommen. Insoweit es sich um meine bescheidene Persönlichkeit handelt, irrt er sich. Ich habe im Gegentheile im vorigen Jahre und im vorletzten u. z. gerade mit Rücksicht auf die Arbeiten, bezüglich der Anlegung des Katasters als Berichterstatter erklärt, daß ich den Zeitpunkt noch nicht als gekommen ansehe. Ich glaube aber nach den Erörterungen die heute in dieser Richtung gefallen sind, kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der gegenwärtige Zeitpunkt der richtige ist, und daß es mindestens nachtheilige Folgen haben würde, wenn man den jetzigen Zeitpunkt versäumen würde. Der Stand der Arbeiten bezüglich des neuen Katasters ist allerdings zu einer Vollendung gelangt, welche gestattet auf Grund desselben jene Erhebungen zu pflegen, die die Anlegung von Grundbüchern erfordert. Daß die Arbeiten weiter gehende sind, als bloße Abschreibungen von Parzellennummern, das ist zweifellos; und daß es wirklich weitergehende Arbeiten sind, kann der Herr Abgeordnete Schmid aus § 18 und den folgenden Paragraphen des vorliegenden Gesetzesentwurfes entnehmen. Also die Opportunität und Nothwendigkeit der Einführung des Grundbuches ist vorhanden.

Ich komme nun zum Legalisirungszwang und glaube, daß ich nach den vielfachen Bemerkungen, die nach dieser Richtung hin gemacht worden sind, diese Frage mit ziemlicher Kürze werde behandeln können.

Die Gesetzgebung, wie sie bei uns existirt, bringt es mit sich, daß sie die Bestimmungen über die innere Einrichtung und insoweit es sich um die Anlegung von Grundbüchern handelt, auch bezüglich der Anlegung derselben der Landesvertretung anheimstellt; dagegen das eigentliche Grundbuchgesetz, d. h. dasjenige Gesetz, welches davon handelt, wie und in welcher Weise dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen erworben werden, wie die Urkunden beschaffen sein sollen, auf Grund welcher eine Intabulation erwirkt werden soll, die Gesetzgebung über diese Fragen ist der Reichsvertretung vorbehalten. Daraus folgt nun allerdings, daß wenn im Lande Vorarlberg Grundbücher angelegt wären, bei dem unveränderten Bestande des gegenwärtig allgemein bestehenden Grundbuchgesetzes, zur eigentlichen Intabulation nur gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunden geeignet sein würden.

Die Theoretiker, und unter den Juristen gibt es auch Theoretiker wie etwa unter den Medicinern, werden in der Regel dafür sein, daß die Urkunden legalisirt werden; der Grund liegt darin, weil die Legalisirung, sei es durch Notare, Gerichte oder andere hiezu berechnete Behörden, oder überhaupt durch beidete Personen vorgenommen wird, eine höhere Glaubwürdigkeit für die Urkunden herstellt, als dieses bei nicht legalisirten Urkunden der Fall ist. Die Praktiker unter den Juristen, die mehr unter dem Volke sich bewegen und die als Praktiker auch mehr geneigt sind, den Bedürfnissen des Einzelnen entgegen zu kommen, werden, namentlich in jenen Ländern, in welchen eine schwere Kommunikation vorkommt, für diese strengen Legalisirungsvorschriften nicht sein.

Nun für uns, ich habe das bereits schon in dem Berichte auseinander gesetzt, für uns stellt sich die Frage so dar: Der Legalisirungszwang besteht vorläufig, werden wir nun, weil der Legalisirungszwang besteht, die Einführung der Grundbücher, die wir selbst als nothwendig ansehen, unterlassen oder nicht? Ich für meine Person beantworte mir die Frage dahin, daß trotz des Legalisirungszwanges mit Rücksicht auf die überwiegenden Vortheile eines geordneten Grundbuchwesens, an die Einführung und Anlegung von Grundbüchern herangegangen werden muß.

Es ist mir überhaupt in der Argumentation wie dieselbe rücksichtlich des Legalisirungszwanges

vorgekommen ist, etwas aufgefallen. Die Bemerkungen fast sämmtlicher der Herren Redner spitzen sich dahin zu, daß sie erklären, ja wenn heute der Legalisirungszwang weggenommen wird, dann nehmen wir sogleich das Grundbuch an; sie übersehen aber Eines vollständig, daß sie nemlich, wenn heute der Legalisirungszwang weggenommen wäre, damit auch noch nicht die Garantie gewonnen hätten, daß er nicht wieder eingeführt würde.

Der Legalisirungszwang ist in Oesterreich nicht sehr alten Datums. Man hat mit demselben begonnen in den Jahren 1849 oder 1850, man hat ihn dann theilweise wieder außer Kraft gesetzt in den Jahren 1852 oder 1853 und hat dann nach einigen Jahren denselben wieder eingeführt. Uebrigens kann ich zur Beruhigung der Herren — wenn es ihnen überhaupt zur Beruhigung dient — die Bemerkung machen, daß der Legalisirungszwang, wie er gegenwärtig nach dem allgemeinen Grundbuchsgesetze besteht, nicht einem sogenannten liberalen Ministerium, sondern dem Ministerium Hohenwart zu verdanken ist.

Man könnte zufolge dessen was ich früher bemerkte sagen, daß es möglich wäre, daß in einem längeren Zeitraume, und bis zur Anlegung und Durchführung der Grundbücher vergehen mehr als 6, ja mehr als 8 Jahre — daß also in diesem Zeitraume der Legalisirungszwang aufgehoben und wieder eingeführt werden könnte; man könnte weiter beifügen, daß es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung auch möglich sein würde, daß für die Urkunden der Verfabrbücher der Legalisirungszwang bestimmt würde. Es bestünde nicht das geringste Hinderniß, ein Gesetz zu beschließen, wornach alle Urkunden, ob sie nun in einem Grundbuche, oder Verfabrbuche oder in irgend einer anderen Urkundensammlung eingelegt werden, legalisirt werden müßten. Es gibt also in der Richtung absolut keine Garantie, es kann keine solche geben; wir können nicht sagen, wir haben das Recht der Gesetzgebung, wir führen das durch wie wir wollen. — Nun soweit sind wir eben noch nicht gekommen und ich weiß nicht ob wir innerhalb der nächsten 10 Jahre dazu kommen und ich will es auch nicht untersuchen, ob es erwünscht wäre, wenn wir dazu kommen würden.

Also aus diesen Gründen scheint mir der Legalisirungszwang kein ernstliches Hinderniß zu sein um auf das Grundbuch nicht eingehen zu können.

Ich glaube nun soweit es mir möglich war auf die Bemerkungen der Herren von der Gegenpartei geantwortet zu haben. Es versteht sich von selbst, daß ich Ihnen die Annahme des Antrages der Minorität empfehle und ich glaube auch, daß wenn Sie dazu mitwirken, daß im Lande Vorarlberg auf Grund dieses Gesetzentwurfes, Grundbücher angelegt werden — ich will nicht sagen in den nächsten Monaten oder in den nächsten Jahren, das ist nicht nothwendig wohl aber im Verlaufe der Jahre Ihnen die Bevölkerung, und zwar sowohl die Stadt- als Landbevölkerung dankbar sein wird, und Ihnen das Zeugniß geben wird, daß Sie etwas geleistet haben, was wirklich Anerkennung verdient. (Hufe: Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Der Herr Abg. v. Gilm hat den Schluß der Debatte beantragt. Ich werde nun diesen Antrag zunächst zur Abstimmung bringen, und falls er angenommen würde, dann noch dem Herrn Grafen Belrupt das Wort geben, weil er sich bereits früher, vor Stellung des Antrages auf Schluß der Debatte zum Worte gemeldet hat.

Diejenigen Herren, welche mit dem Schlusse der Debatte einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Minorität.) Er ist gefallen.

Thurnher: Ich wollte mich Angesichts des Antrages auf Schluß der Debatte, bereits bevor der Herr Abg. Dr. Fez gesprochen hat, nur noch zum Worte melden über die Abstimmung und nachdem nun der Herr Abg. Dr. Fez gesprochen hat, bin ich genöthiget auch noch einen Punkt zu berühren, indem er mich nemlich auf einen dritten Vortheil aufmerksam gemacht hat, den ich glaube, daß mein Antrag bietet.

Zuerst also zur Abstimmung. Ich möchte den Herren Landeshauptmann ersuchen die namentliche Abstimmung abzuhalten. Dann möchte ich auch bitten, daß mein Abänderungsantrag in der Form wie ich ihn vorgebracht habe zur Abstimmung gelange.

Ich habe nichts entgegen, wie der Herr Abg. Dr. Feß bemerkt, daß die Berathung über meinen Antrag auch noch in die Specialdebatte gehöre, aber ich möchte meine Bitte, den Antrag sowie ich ihn eingebracht habe nach Schluß der Generaldebatte zur Abstimmung zu bringen, noch mit dem unterstützen, daß ich glaube, daß sich für den Antrag des Herrn Dr. Feß ohne mein Zusatzantrag kaum die Majorität ergeben dürfte, während ich Hoffnung hege, daß der Antrag der Minorität in der von mir abgeänderten Weise sich der Zustimmung der Mehrheit des hohen Hauses erfreuen dürfte.

Auf die zweite Bemerkung des Herrn Dr. Feß zurückkommend, muß ich ihm zuerst bemerken, daß es gleichgiltig ist, von welchem Herrn Minister irgend etwas Gutes oder Böses in die Welt gesetzt wird. Hier handelt es sich um die Sache und wir würden es ebenso freudig begrüßen, wenn das gegenwärtige Ministerium das Volksschulgesetz der Sanction des Kaisers zuführen würde, als wir es beklagen, daß das Ministerium Hohenwart den Legalisirungszwang eingeführt hat.

Der Herr Abg. Dr. Feß hat bemerkt, daß der Legalisirungszwang durch die Reichsgesetzgebung abgeschafft und durch dieselbe auch wieder eingeführt werden könne. Das ist richtig, aber ich glaube, wenn es auch kein Hinderniß ist, daß über eine solche Bestimmung wie ich sie da in unser Gesetz aufzunehmen vorschlage, die Reichsgesetzgebung nach aufgehobenem Legalisirungszwang, denselben später wieder einführen kann, so ist es doch ein sehr beachtenswerthes Moment für die Wiedereinführung und zwar wie ich glaube ein erschwerendes Moment, indem diese Bestimmung in unserem Gesetzentwurfe über die Einführung der Grundbücher in Vorarlberg, hinsichtlich der Legalisirung sich doch als spezielle Gesetzesbestimmung des Landes Vorarlberg darstellt, über die man nicht so leicht hinweg geht, als wenn nirgends eine solche Gesetzesbestimmung besteht.

Graf Belrupt: Ich muß mir nur eine kurze Bemerkung erlauben.

Welches das Schicksal der heute uns vorliegenden Gesetzesvorlage ist, ob sie die Majorität findet oder nicht, das habe ich natürlich gar nicht zu untersuchen. Es würde mir sehr angenehm sein, wenn wir im Interesse der Sache so glücklich wären, mit unseren Anschauungen durchzubringen; allein wenn das auch nicht der Fall ist, so bin ich wenigstens doch sehr dankbar, daß man den Antrag auf namentliche Abstimmung stellt, weil ich mich wenigstens in der Zukunft darauf berufen kann, für eine Sache gestimmt zu haben, die jedenfalls nach Jahren Anerkennung finden wird, sachliche Anerkennung nemlich. Aber über einen Punkt möchte ich mir erlauben, mit Rücksicht auf diese von mir abzugebende Abstimmung meine Meinung zu motiviren und das ist die:

Nach dem Antrage, welchen der Herr Abgeordnete Thurnher gestellt hat, kommt es mir vor — ich bin vielleicht auf falscher Fährte, ich will mich aber gerne berichtigen lassen — als ob er sich darunter vorstellen wollte, daß ein bestehendes Gesetz eben aufgehoben werde, bis dieser uns vorliegende Gesetzentwurf zur Allerh. Sanction gelange und dann sogleich in Anwendung komme. Das ist nun nach meiner Ansicht ein Irrthum. Wird z. B. heute dieser Gesetzentwurf votirt, so wird er der Allerh. Sanction unterbreitet. Entweder erhält er bis zum nächsten Landtage die Allerh. Sanction oder aber er erhält dieselbe nicht. Wenn also die Aufhebung des Legalisirungszwanges über ein Jahr hinaus auf sich warten läßt, so würde dieses Gesetz mittlerweile jedenfalls ad acta gelegt und müßte daher neuerdings im Landtage berathen werden. Eine Aufbewahrung des Gesetzentwurfes bis zu dem Momente, in welchem der Legalisirungszwang aufgehoben wird, um sodann den Entwurf der Allerh. Sanction vorzulegen, eine solche Aufbewahrung findet nicht statt.

Thurnher: Ich glaube die Herren werden mir zugeben müssen, daß Gesetzentwürfe oft Jahre lang in den Ministerien liegen bleiben, bis sie der Allerh. Sanction zugeführt werden. Ich denke mir wenigstens die Möglichkeit, daß auch der Minister, welcher diesen Gesetzentwurf zu beurtheilen haben wird, wenn in naher Aussicht steht, daß der Legalisirungszwang in der Reichsgesetzgebung abgeschafft wird, diesen Entwurf in seinem Ressort behält und ihn erst dann der Allerh. Sanction unterbreitet. Ist das nicht der Fall, so entschlägt es der Sache gar nichts, es wird dann eben wieder ein späterer Landtag die Angelegenheit neuerdings zu berathen haben; aber durch meinen Antrag ist jedenfalls die Möglichkeit ge-

geben, daß, wenn zwischen der einen oder der anderen Landtagsession der Legalisirungszwang durch die Reichsgesetzgebung aufgehoben wird, dieser Gesetzentwurf zur Vorlage für die Allerh. Sanction fähig ist und derselben zugeführt werden kann.

Schmid: Ich muß mir auch noch ein Wort erlauben. — Es hat mich unangenehm berührt, daß der Herr Abgeordnete Dr. Fetz der Ansicht ist, ich habe den Kostenpunkt im gegebenen Falle übertrieben, während ich mich besonders beflissen habe, die Kosten niedriger zu stellen, als sie in Wirklichkeit sich herausstellen würden. Ich habe in meiner früheren Rede angeführt, daß von Parteien aus der Gemeinde Sulzberg im letzten Jahre 71 Urkunden und zwar mehrere Urkunden mit 5—6 Unterschriften dem Verfachbuche in Bregenz einverleibt worden sind und einige auch in Bezau; daß viele Vollmachten wegen Kränklichkeit der Leute ausgestellt wurden, die sich sonst mittelst Fuhrwerk hätten nach Bregenz begeben müssen, ja, daß sogar einige intransportabel gewesen wären und daß es daher nothwendig geworden wäre, den Notar nach Sulzberg kommen zu lassen. Dies alles zusammengerechnet, glaube ich, hätte ganz gewiß einen Kostenbetrag von fl. 500. — verursacht, denn es handelt sich nicht bloß um das Essen und Trinken von mehr als 200 Personen auf der Reise, sondern auch um das, was sie während dieser Zeit an Verdienst einbüßen. Ich überlasse daher die diesbezügliche Schätzung einem jeden der Herren Abgeordneten sowie das Urtheil darüber, wie viele Kosten der unbedingte Legalisirungszwang dem ganzen Lande verursachen würde.

Wizemann: Ich erlaube mir nur dem Herrn Abg. Schmid gegenüber eine Bemerkung zu machen. — Es scheint er hat übersehen auch in Betracht zu ziehen, daß wenn Jemand bei dem gegenwärtigen Zustande des Verfachbuchwesens über die Belastung irgend einer Realität Aufschluß haben will, er oft genöthigt ist, zu verschiedenen Malen sich zu Gericht zu begeben. Gelingt es ihm endlich, den Verfachbuchführer zu bewegen, in die Verfachbücher Einsicht nehmen zu können, oder einen Hypothekerausweis zu erhalten, so hat er trotzdem noch nicht dasjenige, was er will und braucht. Es wird nur immer bestätigt, daß durch fleißiges Durchschauen der Verfachbücher nur die und die Hypothek vorgefunden wurde, ob noch mehrere Hypotheken auf dem betreffenden Reale lasten, das läßt sich mit Bestimmtheit aus dieser Bestätigung nicht entnehmen. Ich glaube also, daß durch die Einführung des Grundbuches den Parteien diese Weitwendigkeiten und in Folge dessen auch große Kosten erspart würden.

Kohler: Ich habe nur eine kurze persönliche Bemerkung zu machen. Es scheint mir, daß mich entweder der Herr Berichterstatter nicht so verstanden hat, wie ich gesprochen, oder daß ich mich ungenau ausgedrückt habe.

Bezüglich des Verhältnisses der Städte- und der Landbevölkerung zu diesem Gesetze stelle ich nicht in Abrede, daß das Gesetz auch für die Landbevölkerung von besonderer Wichtigkeit wäre. Meine Bemerkung bezog sich auf die Schwierigkeit der Durchführung dieses Gesetzes bei der Landbevölkerung in Bezug auf den Legalisirungszwang. Ich glaube daß bei Bestimmung des Legalisirungszwanges hauptsächlich nur die Städtebevölkerung ins Auge gefaßt wurde, der er nicht wehe thut, während die Landbevölkerung sehr unter demselben leiden würde; und nach dieser Richtung hin, glaube ich, daß wir das Interesse der Landbevölkerung im Auge zu behalten haben.

v. Giln: Ich möchte mir nur erlauben, aufmerksam zu machen und nochmals zu betonen, daß der Antrag des Herrn Joh. Thurnher nach meiner Anschauung unannehmbar ist, und zwar aus dem von mir schon einmal angeführten Grunde, weil er in die Reichsgesetzgebung in Betreff des Grundbuches und nicht in die Landesgesetzgebung über die Einführung der Grundbücher gehört.

Dann möchte ich auch nochmals darauf aufmerksam machen, daß, wenn die Herren keine Gewähr finden, daß der Legalisirungszwang falle, oder eine Erleichterung eintrete, sie ebensowenig — wie bereits der Herr Dr. Fetz erwähnt hat — eine Gewähr haben, daß nicht auch für die verfachbücherlichen Urkunden der Legalisirungszwang eingeführt werden könnte.

Peter Jussel: Ich glaube, daß beide Anträge schon so hinreichend beleuchtet und besprochen wurden, daß sich jeder von den Herren ein Urtheil darüber gebildet hat und ich beantrage daher Schluß der Debatte.

Landeshauptmann: Der Herr Abg. Thurnher hat sich noch früher zum Worte gemeldet.

Thurnher: Ich habe gegenüber der Behauptung des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter v. Gilm, daß die Bestimmung über die Legalisirung in die Reichsgesetzgebung gehöre nur zu bemerken, daß ich glaube, es lasse sich hierüber streiten. Wir wollen aber diese Bestimmung in die Landesgesetzgebung hineingelegt wissen u. z. gerade deshalb, damit man nicht ohne Zustimmung des Landtages dieselbe wieder beseitigen könne.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage auf Schluß der Besprechung einverstanden sind, bitte ich von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Herr Berichterstatter haben noch das Wort.

Dr. Feß: Ich habe nur noch dem Herrn Abg. Thurnher kurz zu bemerken, daß die Frage über die Beglaubigung der Urkunden und wie diese zu geschehen habe, gegenwärtig in die Reichsgesetzgebung gehört. Dies ist wohl unzweifelhaft, und geht schon aus dem einfachen Umstande hervor, daß in dieser Beziehung ein für das ganze Reich bestehendes Gesetz existirt, welches durch eine Landesgesetzgebung für sich allein nicht aufgehoben werden kann. Ich würde übrigens bezüglich des Antrages des Herrn Thurnher auch eine gewisse Gefahr in der Richtung erblicken, daß insbesondere die Kostenfrage, die hier sehr stark ins Gewicht fällt, sich möglicherweise bedeutend gefährlicher gestalten könnte, als dies der Fall ist, wenn das Gesetz speziell zum Landesgesetze gestempelt würde und nicht zu dem was es in Wirklichkeit ist, zu der Ausführung der allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über das Grundbuchwesen, insoweit nemlich diese Ausführungen der Landesgesetzgebung der verfassungsmäßigen Behandlung vorbehalten sind, und so ist es eben ein Gesetz, welches die Bestimmung hat, ein Reichsgesetz zur Ausführung zu bringen, und nur unter diesem Gesichtspunkte ist die Bestimmung gerechtfertigt und nothwendig, daß die Kosten, welche eben durch die Anlegung von Grundbüchern herbeigeführt werden, auf das Reich und nicht auf das Land fallen.

Landeshauptmann: Ich gehe nun zur Abstimmung über u. z. zum Vertagungsantrage der Majorität.

Thurnher: Ich möchte mir erbitten zur Abstimmung ein Paar Worte sprechen zu dürfen.

Es ist allerdings der Antrag auf Nichteingehen in die Spezialdebatte der weitestgehende. Allein ich glaube, daß der Herr Landeshauptmann die Beschlußfassung darüber einholen könnte, über welche Anträge zuerst abgestimmt werden solle. Wenn er geneigt ist, das Hohe Haus hierüber zu fragen, möchte ich beantragen, daß zuerst über den Antrag der Minorität, sowie er vorliegt, und sodann über den meinigen abgestimmt werde.

Landeshauptmann: Ich bitte — in diesem Falle müßten wir unsere ganze Geschäftsordnung gar nichts mehr gelten lassen. Die Generaldebatte ist nun einmal geschlossen und demgemäß haben wir nach der Geschäftsordnung vor allem anderen auf Uebergang der Tagesordnung abzustimmen. Wenn dieser Antrag angenommen wird, entfällt die Spezialdebatte. An das müssen wir uns halten.

Thurnher: Ich möchte an die Herren, welche den Majoritätsantrag gestellt haben, die Frage richten, ob sie nicht geneigt wären, zu Gunsten meines Antrages, den ihrigen zurückzuziehen.

Schmid: Ich bin Mitglied des Comites und was mich betrifft, so ziehe ich den Antrag zu Gunsten des Antrages des Herrn Thurnher zurück.

Rheinberger: Ich ebenfalls.

Hammerer: Ich ziehe den Antrag ebenfalls zurück.

Peter Jussel: Ich ziehe ihn auch zurück.

Landeshauptmann: Nachdem der Majoritätsantrag zurückgezogen ist, entfällt von selbst die Abstimmung über denselben und ich eröffne sodin die Spezialdebatte. Ich ersuche den Herren Berichterstatter Dr. Feß den § 1 zur Verlesung zu bringen.

Thurnher: Nachdem ich meinen Zusatzantrag zu § 14 dieses Gesetzentwurfes stelle, beantrage ich die §§ 1 bis einschließlich 13 en bloc anzunehmen und von der nochmaligen Verlesung des Gesetzentwurfes Umgang zu nehmen.

Landeshauptmann: Wünscht einer der Herren hierüber das Wort zu nehmen? — Haben Herr Berichterstatter vielleicht etwas anzubringen.

Dr. Feß: Ich habe nichts zu bemerken.

Landeshauptmann: Ich gehe nun zur Abstimmung über und ersuche diejenigen Herren welche die §§ 1 einschließlich 13 dieses vorliegenden Gesetzentwurfes en bloc anzunehmen gedenken von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter den § 14 des Gesetzentwurfes zu verlesen.

Dr. Feß: (verliest denselben. Siehe separate Beilage.)

Landeshauptmann: Zu diesem § 14 beantragt der Herr Abg. Thurnher folgenden Zusatz: „Unterschriften auf Urkunden geschehen.“ Ich eröffne hierüber die Debatte.

Da keiner der Herren das Wort zu nehmen willens ist, so schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den § 14 in der Fassung wie er im Gesetzentwurfe vorliegt. Derselbe lautet; (verliest denselben.) Diejenigen Herren, welche diesen § 14 nach der Fassung wie ich soeben verlesen habe anzunehmen gedenken, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Nun kommt der Zusatzantrag des Herrn Abg. Thurnher, derselbe lautet: (verliest denselben.)

Thurnher: Ich bitte um die namentliche Abstimmung hierüber.

Landeshauptmann: Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche mit diesem Zusatzantrage einverstanden sind, mit „ja“ zu stimmen, diejenigen Herren, welche nicht mit demselben einverstanden sind, mit „nein.“

Wollen Herr Sekretär so freundlich sein, die Namen der Herren Abgeordneten zu verlesen und mit dem Buchstaben „A“ zu beginnen.

(Sekretär verliest: Graf Belrupt; nein; Pfarrer Berchtold; ja; Burtcher; nein; Dr. Feß: nein; Karl Ganahl; nein; Christian Ganahl; ja; v. Gilm: nein; Hammerer: ja; Dr. Huber: ja; Dr. Jussel: nein; Peter Jussel: ja; Kohler: ja; Dr. Delz: ja; Rheinberger: ja; Rhomberg: nein; Rinderer: ja; Schmid: ja; Thurnher: ja; Wismann: nein.)

Es sind 11 Stimmen mit „ja“, und 8 Stimmen mit „nein“. Dieser Zusatz ist demnach angenommen. Ich bitte weiter zu fahren.

Peter Jussel: Ich beantrage die weiteren §§ en bloc anzunehmen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche mit dem Antrag des Herrn Peter Jussel einverstanden sind, die §§ 15 einschließlich 37 wie sie im Gesetzentwurfe vorliegen anzunehmen, bitte ich von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Thurnher: Ich bitte um's Wort. Es scheint mir nothwendig, daß sich der Herr Berichterstatter erkläre, ob er die Resolution zurück ziehen wolle oder nicht.

Dr. Feß: Ich habe keinen Grund die Resolution zurück zu ziehen. Die Motive bestehen fort, die mich früher veranlaßt haben dieselbe zu beantragen.

Thurnher: Ich werde auch der Resolution zustimmen, da wir dann der Regierung zwei Mal sagen, daß wir den Legalisierungszwang nicht wünschen.

Landeshauptmann: Die Resolution lautet: „Der Landtag des Landes ermächtigt werden“.

Da keiner der Herren das Wort zu nehmen scheint, schreite ich zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche die soeben verlesene Resolution anzunehmen gedenken, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Dr. Feß: Ich beantrage den Gesetzentwurf in dritter Lesung zur Verhandlung zu bringen und denselben anzunehmen, Die einzige Abänderung, die beschloffen worden ist, ist der Zusatzantrag des Herrn Thurnher und es wird daher auch nicht nöthig fallen, daß der Gesetzentwurf nochmals zur Verlesung gelange.

Landeshauptmann: Ich stelle daher an das hohe Haus die Anfrage, ob es gewillt sei sofort in die dritte Lesung dieses Gesetzentwurfes einzutreten. Diejenigen Herren, welche hiemit einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Hat noch Jemand eine Bemerkung zu machen in Betreff der stilistischen Nichtigstellung des Gesetzentwurfes?

Da dieses nicht der Fall ist, so gehe ich zur Abstimmung über.

Diejenigen Herren welche einverstanden sind den vorliegenden Gesetzentwurf mit der Aufschrift: „Gesetz vom über die Anlegung von Grundbüchern im Lande Vorarlberg und über deren innere Einrichtung und dem Eingange. Auf Antrag des Landtages des Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt: dann Allgemeine Bestimmungen“ mit den §§ 1 einschließlich 37, dann § 14 mit dem Zusatz „Unterschriften auf geschehen“ dann die weiteren §§ 15 einschließlich 37 in 3. Lesung anzunehmen, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Graf Belrupt: Wegen vorgerückter Stunde möchte ich den Schluß der Sitzung beantragen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen.)

Die nächste Sitzung bestimme ich auf Montag den 10. ds. Mts. Vormittags 10 Uhr mit folgender Tagesordnung:

1. Ausschußbericht wegen Regelung der Innerwälder Straßenverhältnisse.
2. Ausschußbericht wegen Abänderung des Landesgesetzes über den Gebrauch der Radfelgen auf der Straße Schwarzach-Bezau.
3. Ausschußbericht wegen Einwirkung auf thunliche Einschränkung der Gemeindeumlagen.
4. Ausschußbericht wegen Offenhaltung der Wirthschaft zu St. Christof auf dem Arlberge.
5. Ausschußbericht über die Frage, wegen Auflassung des Verbindungsweges an der Oberfähre in Lustenau.
6. Ausschußbericht über die Haushaltsrechnung der Landesirrenanstalt Balduna pro 1875 und das Präliminare pro 1877.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß 6 $\frac{1}{4}$ Uhr.